

Mit des Raths und des Richters willen

Stadtverwaltung und Gerichtshoheit in Lübbecke im 17. Jahrhundert

Von Helmut Hüffmann

Im Bestand des Stadtarchivs Lübbecke befinden sich zwei chronologisch geordnete Amtsbücher der Lübbecker Stadtverwaltung aus dem 17. Jahrhundert, die sich mit Rechts- und Verwaltungsvorgängen befassen. Der erste Band beginnt im Jahre 1628 und endet 1653¹, der zweite beginnt 1663 und endet 1670.² Ein Band dürfte wenigstens fehlen. Beim Stadtbrand im Jahre 1705 konnten nicht alle Bücher gerettet werden. Mit dem geretteten Stadtbuch und dem Bürgerbuch gehören die genannten Amtsbücher zu den stadtschichtlich wertvollen Dokumenten des Archivs. Abgesehen vom rechtserheblichen sowie verwaltungsmäßigen Inhalt, gewähren die Protokolle Einblicke in das alltägliche Leben der Stadt, besonders während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Hiermit befasst sich ein Teil der vorliegenden Untersuchung, während ein weiterer Teil dem Gerichtswesen vorbehalten ist.

Für die vorliegende Darstellung wurde das ältere Protokollbuch herangezogen, das in einer Zeit endet, als das Fürstbistum Minden bereits dem Kurfürstentum Brandenburg zugesprochen worden war. Die protokollierten Fälle zum Rechtswesen der Stadt stehen noch in der Tradition der mindisch-bischöflichen Landesregierung. Die Protokolle sind mit lateinischen Floskeln aus dem Sprachgebrauch der Juristen und Verwaltungsbeamten durchsetzt. Auf den Innenseiten der Buchdeckel sind die Fälle aufgelistet, die wichtige städtische Belange berührten, und nicht in Vergessenheit geraten durften.

Die Aufgaben der Lübbecker Stadtverwaltung unter Einschluss ihrer juristischen Kompetenz wurde am 24. Januar 1628 im ersten genannten Amtsbuch einleitend mit folgenden Worten beschrieben:

„In nomine Domini Amen

Protocollum

Was für Ritterschafft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, In Stadt und Rathes Sachen judicialiter und sonst von den Partheyen gehandelt, und Verabscheidet, auch Decretirt und Erkant worden.“³

Stadtverwaltung und Gerichtsbarkeit werden also von demselben Personenkreis wahrgenommen. Die *„Olde hergebrachte Gelöfliche Ordnung eines Ehrbarn und Ersahmen Rades der Stadt Lübbecke“* aus der Zeit um 1400 fasst die überkommenen Rechtsgepflogenheiten zusammen. Die Ordnung enthält folgenden Rechtsgrundsatz: *„Ein Rath iß ock schuldig einem idern [jeden] frommen Börger tho rechte tho verhelpende.“⁴* Ein klagender Bürger

¹ Stadtarchiv Lübbecke (zit.: StadtAL) A 128. Blattzahl des Protokollbuchs wird nur angegeben, wenn sich der Vorgang nicht unmittelbar über das Datum erschließen lässt.

² StadtAL, A 165.

³ StadtAL, A 128. Bl. 1.

⁴ StadtAL, A 32, Bl. 18.

war verpflichtet, sein Recht nur „*vor sinen geborlicken Richter*“⁵, dem Stadtgericht, zu suchen.

„*Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rat der Stadt Lübbecke*“ war die offizielle Bezeichnung der Verwaltung, wie sie auch bei Beurkundungen gebraucht wurde. Das Protokollbuch enthält auch eine erweiterte Bezeichnung. In einer erbrechtlichen Verfügung vom 28. Mai 1635 heißt es: „*Wir Ritterschaft Burgermeister und Rat dero Stad Lübbecke in Westphalen.*“⁶



Am Stadtgalgen. Zeichnung: Helmut Hüffmann

den Worten beschrieben: „*Er soll gepieten recht, und verbieten unrecht, hass, unmuht und Scheltwort, alle waffen und wehr, auch daß niemand inß gericht trette, er thue es dan mit raht und mit bedacht, auch darauß nicht weiche, er thue es dan mit des Rahts, und des Richters willen.*“¹³

Die Stadt besaß die Hohe und die Niedere Gerichtsbarkeit, gewöhnlich als „*jurisdictio alta et bassa*“⁷ bezeichnet sowie aufgrund seiner Grund- und Markenherrschaft die Gerichtshoheit über das freie städtische Markenwesen, was wiederholt zu Streitigkeiten mit der Landeshoheit führte.⁸ Ort der Rechtssprechung war der „*Schöppenstuhl*“⁹ oder „*Rahdstull*“¹⁰ im Rathaus.

Bei juristisch umstrittenen Fällen berief man sich auf die Rechtssprechung der Stadt Minden¹¹ und bat den Rat der Stadt um Rechtshilfe. Da Minden zum Dortmunder Rechtskreis gehörte, war Dortmund vor der Einrichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 auch für Lübbecke der Oberhof, die höchste richterliche Instanz.¹² Die Aufgabe des Richters wird in einem späteren Strafprozess, der am 5. Mai 1681 begann, mit folgenden

⁵ Ebd.

⁶ StadtAL, A 128, Bl. 200’.

⁷ StadtAL, Stadtbuch S. 5.

⁸ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Münster, Reichskammergericht, L 852, 853, 854.

⁹ StadtAL, A 18, Bl. 207.

¹⁰ StadtAL, A 128, Bl. 103.

¹¹ StadtAL, A 32, Bl. 18.

¹² StadtAL, ebd..

¹³ StadtAL, A 425, Bl. 127.

Das anfangs genannte Amtsbuch aus der Zeit von 1628 bis 1653 beschränkt sich, was die juristische Kompetenz betrifft, auf das unbedingt Notwendige. Kläger und Beklagter sind den Protokollen namentlich vorangestellt. Es folgen die Aussagen des Klägers und des Beklagten sowie Beweisaufnahme und Bescheid. Manche Fragen müssen heute offen bleiben, weil es sich für die Beteiligten damals um Selbstverständlichkeiten handelte, die niemand für erwähnenswert hielt. Bei Haus- oder Grundstückverkäufen wird die Lage anhand benachbarter Häuser, Grundstücke und Straßen beschrieben. Außerhalb des Mauerringes hielt man sich an bekannte Treffpunkte wie die Pferdetränke vor dem Ostertor¹⁴ oder an örtliche Gegebenheiten wie den Hoffeldsgraben¹⁵, die Landwehr¹⁶ oder den Richtepatt am Rahdener Weg¹⁷.

Kriegsspuren

In den Protokollen wird wiederholt auf die Schäden Bezug genommen, die der Dreißigjährige Krieg verursacht hatte, sei es, dass Häuser und Gärten verwüstet waren oder Erpressung und Raub die Existenz bedrohten. Waren Scheune und Keller halbwegs gefüllt, dann sorgte die nächste Besatzung dafür, dass sie wieder geleert wurden. Eine üble Nachlassenschaft der Besatzer waren die durch schweres Kriegsgerät ruinierten Straßen.

Den Bürgern wurden nicht nur zusätzliche Hand- und Spanndienste zur Ausbesserung der Straßen abgefordert, sondern zusätzlich Beiträge zur Wegebesserungskasse. Hinzu kamen die ständigen rücksichtslosen Forderungen der jeweils herrschenden Besatzungsmacht, die vor Erpressung und Geiselnahme nicht zurückschreckte. Ein am 12. August 1633 nach der Schlacht bei Hessian Oldendorf zwischen den kaiserlichen und den schwedischen Gesandten in Lübbecke ausgehandeltes Kartell¹⁸, in dem nicht nur die Preise für den Freikauf von Gefangenen aufgelistet wurden, sondern auch Übergriffe des Militärs, war für Stadt und Land praktisch wirkungslos.¹⁹ Der Lübbecke Stadtsekretär Pohlmann erwähnt das Kartell im Stadtbuch und bemerkt, dass die Gesandten auf Kosten der verarmten Bürgerschaft „wegen Cartelß tractiret“²⁰ und „weitlich gesoffen“²¹ hätten. Freund und Feind hatten sich also in Lübbecke nicht nur zu Verhandlungen, sondern auch zu einem gemeinsamen Zechgelage zusammengefunden.

Im September 1636 hatten die Kaiserlichen unter Generalmajor Salis Quartier in Lübbecke gesucht. Fünf Regimenter mussten einquartiert werden. Der Generalmajor beanspruchte

¹⁴ StadtAL, A 128, Bl. 361'. An der Nordwestseite des Friedhofes.

¹⁵ Ebd., Bl. 425. Reststück heute durch die Straßenbezeichnung „Am Hoffeldsgraben“ gekennzeichnet.

¹⁶ Ebd., Bl. 105'.

¹⁷ Ebd., Bl. 480'. Heute Hafengebiet am Mittellandkanal. Als Straßename auf der Espelkamper Seite erhalten.

¹⁸ Vertrag zwischen Kriegsparteien.

¹⁹ Die Regelung betraf den Niedersächsischen und den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis. Gunnar Teske, Bürger, Bauern, Söldner und Gesandte, Münster 1997, S. 112.

²⁰ Mit Speisen versorgen.

²¹ StadtAL, Stadtbuch, S. 108.

ein standesgemäßes Quartier in Gehlen Hof am Westertor. Die anderen hochrangigen Offiziere wurden auf die übrigen adeligen und kirchlichen Höfe verteilt. Gute bürgerliche Häuser wurden den Offizieren niederen Ranges zugewiesen. Die unteren Ränge samt Pferden, Kriegsmaterial und Anhang hatten ihre Zelte in den Gärten und Kämpfen vor der Stadt aufgestellt und dort *„alles Korn so dero Zeit noch im felde außgedroschen, verfütert, verherret und verdorben in summa alles in undt außerhalb der Stadt grundtauß vernichtet undt unsäglichen schaden gethan, daß es zu erbarmen undt mit Blutigen Zehren [Tränen] zu beweinen“*.²²

Die Kontributionsforderungen des Militärs hatten die Stadt in den letzten Kriegsjahren in äußerste Bedrängnis gebracht. Rittmeister Johann Bruckamp²³, ein vermögender Mann, bot seine Hilfe an. Wie er zu seinem Vermögen gekommen ist, darüber schweigen sich die Protokolle und das Schuldbuch der Stadt aus. Es ist anzunehmen, dass er im Kriegsdienst ein Vermögen angesammelt hatte. Es war allgemein bekannt, dass die führenden Militärs in die eigene Tasche wirtschafteten. Bruckamps Hilfe war nicht uneigennützig, was seinen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft betraf.



Reiter aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Auszug aus einer Fensterzehrung, Museum der Stadt Lübbecke

Im Schuldbuch der Stadt ist auf den Namen des Rittmeisters Bruckamp eine Obligation in Höhe von 400 Rtlr eingetragen, die sich aus zwei Beträgen zu je 200 Rtlr zusammensetzt. Der erste Betrag wurde der Stadtkasse am 24. November 1641 von Rittmeister Bruckamp in bar übergeben, der zweite am 29. September 1643. Die Obligationen waren an folgende Bedingung geknüpft: *„Diese 400 Rthlr sind dem H[errn] Rittmeister nichtt auf Zinß, sondern solange dieselbe Unbezahlt außstehen, die freyheit von allen bürgerlichen, und Kriegs oneribus Sie mögen*

*nahmen haben, wie Sie wollen, verschrieben, und deßwegen Versichert worden.“*²⁴

Der Rittmeister hatte für sich und seine Nachkommen einen bürgerlichen Sonderstatus ausgehandelt. Statt städtischen Belastungen nachzukommen, war er - wie die Besitzer der Adelshöfe - von städtischen Lasten und Pflichten befreit. Sobald der Betrag zurückgezahlt

²² StadtAL, A 80 (Schuldbuch), Bl. 108'. Stadtbuch, S. 113. Das Lager war am „Halerbaum“ in der heutigen Bahnhofsggend.

²³ StadtAL, A 891 (Bürgerbuch), Hof- und Hausliste. Druck: Lorme, Edouard de, Ein Bürgerverzeichnis der Stadt aus dem Jahre 1608, in: Vierteljahresschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie, 27. Jg. 1914, S. 192, Nr. 39. Ebd. Rittmeister Bruckamp als Besitzer des Hauses von Thomas Vogt verzeichnet.

²⁴ StadtAL, A 80 (Schuldbuch), Bl. 65.

war, entfielen die Vergünstigungen. Mit dem aufgenommenen Geld beglich die Stadt die ihr auferlegten Kriegskontributionen. Ein Termin für die Rückzahlung wird in den Beurkundungen nicht genannt. Ein solcher Termin konnte nicht genannt werden, weil bei den unterschiedlichen Interessen der Kriegsparteien niemand auch nur ungefähr sagen konnte, wann wieder friedfertige Zeiten anbrechen würden und damit Möglichkeiten geschaffen wurden, Schulden zu begleichen. Trotzdem - die Stadt schaffte es. Am 16. Januar 1690 waren die Schulden beglichen.²⁵ Die Familie Bruckamp musste ihren Sonderstatus in der bürgerlichen Gesellschaft aufgeben.

Handel und Wandel gerieten während des Dreißigjährigen Krieges in äußerste Bedrängnis. Straßen, Wege und Brücken wurden vom Militär so beschädigt, dass die Bollwerksdienste von Bürgern und Bauern nicht ausreichten, um eine dauerhafte Besserung zu erreichen. Der Adel weigerte sich, Beiträge zu leisten, weil er nach überkommenem Recht von städtischen Lasten befreit war, obwohl er es war, der mit seinen Gespannen und Reitern den Straßen und Wegen mehr zusetzte als die Bürger, wie die Regierung wiederholt bemerkte.²⁶ Die städtische Wegebesserungskasse war überfordert, weil einige Bürger nicht mehr in der Lage waren, ihre Beiträge zu leisten. Außerdem waren die Einkünfte aus der städtischen Marktwirtschaft zurückgegangen, weil Höfe aufgegeben oder zerstört waren.

Furcht und Angst kamen auf, sobald Ansteckungsgefahr durch Pestkranke drohte wie im Jahre 1626, als Bürger ihre Häuser verließen, um bei vermeintlich gesunden Bekannten, Freunden oder Verwandten Unterschlupf zu finden. Die Enge in den überfüllten Häusern hatte persönliche Anfeindungen zur Folge, die später gerichtsnotorisch wurden.²⁷ Der Adel verließ in solchen Fällen seine Stadthöfe, um auf seinen Landgütern eine vorläufige Bleibe zu finden. Das war den Bürgern nur bedingt möglich.

Das Geschäftsleben war nach dem Überfall und der Plünderung durch die Dänen zu Pfingsten 1627 dem Ruin nahe.²⁸ Die Bürger waren zu höheren Kontributionsleistungen aufgefordert worden. Zahlreiche Protokolle in dem hier herangezogenen Amtsbuch zeigen die Misere auf. Es war unter Bürgern üblich, dass man sich bei finanziellen Schwierigkeiten gegenseitig Geld lieh. Dieses Vertrauensverhältnis wurde erheblich gestört. Schulden konnten nicht mehr bedient werden. Pfändungen und persönlicher Ruin waren die Folge. Bei Aufforderungen zur Zahlung fälliger Zinsen wird in dem genannten Amtsbuch häufig die „*sächsische frist*“²⁹ erwähnt, die auf sächsisches Gewohnheitsrecht zurückgeht, wie es im Sachsenspiegel³⁰ zusammengefasst ist. Hinweise deuten an, dass der Sachsenspiegel auch in Lübbecke Rechtshilfe anbot.³¹

²⁵ Ebd., Bl. 64'.

²⁶ StadtAL, A 420, Bl 16 ff.

²⁷ StadtAL, A 128, Bl. 49 u. 51.

²⁸ Helmut Hüffmann, Der dänische Überfall auf die Stadt Lübbecke im Jahre 1627 und die Grappendorfschen Forderungen. In :89. JBHVR, S. 113 – 135.

²⁹ StadtAL, A 128, Blatt 38 passim. Zeitraum von 6 Wochen und 3 Tagen, entstanden aus der Verdreifachung der üblichen Gerichtsfrist von 14 Tagen. Meyers Konversations-Lexikon, 1888, s. Sachsenfrist.

³⁰ Der Sachsenspiegel, das bislang älteste bekannte rechtsbuch Deutschlands, wurde zwischen 1220 und 1235 von Eike von Repgow zusammengestellt.

³¹ StadtAL, A 128. Bl. 89.

Nach den Angaben im revidierten Hausbesitzerverzeichnis von 1647 waren 23 Häuser von ehemals 290 bürgerlichen Stätten im Jahre 1608 verwüstet und verlassen.³² Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges waren im Stadtbild unübersehbar. Die Häuser, auch die noch bewohnten, waren gewöhnlich mit hohen Schulden belastet. Der Krieg hatte das Bürgertum hart getroffen. Gärten und Felder waren verwüstet, Scheunen, Ställe und Keller ausgeräumt worden. Geschädigt waren vor allem die bürgerlichen, weniger die adeligen und kirchlichen Höfe, die aufgrund ihres Standes von städtischen Belastungen befreit waren und auf die Leistungen der zu den Hofgütern gehörenden Bauernhöfe zählen konnten, jedoch mit Einschränkung, weil Höfe auch dort verwüstet und unbewohnt waren.

Aus dem Gerichtsalltag

Da Frauen nicht voll prozessfähig waren, bestellte das Gericht in Übereinstimmung mit der Klägerin oder der Beklagten einen „*curator*“, gewöhnlich den Ehemann, der „*in Ehelicher Vormundschaft*“³³ oder als „*ehevogt*“³⁴ handelte.³⁵ War der Ehemann verstorben, dann wurde der nächste volljährige Mann aus ihrer Blutsverwandtschaft, „*ihr nächster ebenbürtige Schwertmage*“³⁶, mit dem Amt betraut. Konnte das Gericht keinen Vormund finden, dann fiel das Amt dem Stadtrichter zu.³⁷ Wie einige Fälle bezeugen, ließen sich die Frauen vor Gericht nicht den Mund verbieten.

Ein großer Teil der verhandelten Fälle betrifft aus heutiger Sicht das Zivilrecht, wie Verkäufe und Ankäufe von Häusern und Grundstücken. Das Strafrecht verfolgte Beleidigungen, Betrügereien und offen ausgetragenen Streit mit Gewaltanwendung. Das Strafmaß richtete sich nach der Stadttafel³⁸, was jedoch eine großzügige Auslegung nicht behinderte. Bei geringfügigen Delikten lag das Strafmaß beim Gericht, protokolliert mit der Bemerkung „*bei willkürlicher Strafe*“. Befragungsprotokolle, wie sie bei Kapitalverbrechen üblich waren, sind nicht aufgeführt.

Die Stadtverwaltung in ihrer gerichtlichen Funktion wurde auch als Notariat wahrgenommen. Abschriften von Privaturkunden finden sich verstreut unter den Protokollen. Dazu gehören testamentarische Verfügungen und Kaufverträge, deren Einhaltung so gesi-

³² Helmut Hüffmann, Bruchherren, Vierziger und das Bürgerbuch der Stadt Lübecke. In: 97. JBHVR, (Jg. 2012), S. 105.

³³ StadtAL, ebd., Bl.17.

³⁴ StadtAL, ebd., Bl. 249'.

³⁵ Der Oldenburger Sachsenspiegel (Codex picturatus Oldenburgensis Cim I 410 der Landesbibliothek Oldenburg), Kommentar von Ruth Schmidt-Wiegand und Wolfgang Milde, Graz 2006, Bl. 25, Art. XXIII. Werner Peters und Wolfgang Wallbraun, Text und Übersetzung, S. 60.

³⁶ Ebd., Bl. 25, Art. XXI. Text und Übersetzung, S. 60.

³⁷ StadtAL, A 128, Bl. 56'.

³⁸ Ebd., Bl. 364, 495'. Ebd. Erwähnung bei der Urteilsbegründung. Gemeint ist die Polizeiordnung. Vgl. Stadtbuch, S. 5 ff. Ebd. früheste bekannte Aufzeichnung im Schwurbrief.

chert war.³⁹ Auch von der Stadtverwaltung beglaubigte Schuldverschreibungen sind dort zu finden.⁴⁰

Auffallend sind die symbolträchtigen Handlungen wie „*intastung*“ und „*handtastung*“. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Vorgänge. Am 24. Mai 1628 beglaubigte das Gericht den Verkauf eines Hauses, das „*im scharn*⁴¹ *zwischen Cord Drebbers und Bartholt Barckhusens heusern daselbst belegen mit allen frey und gerechtigkeit Zu berge und bruche*“⁴². Der zugefügte Randvermerk „*vermittelst Intastung eines Huths*“, vollzogen zwischen Verkäufer und Käufer, bestätigte, dass der Verkauf in korrekter Form geschehen war. In einem ähnlichen Fall heißt es an anderer Stelle „*vermittelst intastunge eines hutes wie hiesigen gerichts gebrauch*.“⁴³ Wie diese symbolische Handlung ausgeübt wurde, darüber liegen keine Hinweise vor. Vorstellbar ist, dass bei einem Hausverkauf der Verkäufer dem Käufer einen Hut überreichte, um damit anzudeuten, dass das Haus in eine neue Obhut überführt war.⁴⁴

Eine andere symbolische Handlung war die „*handtastung*“, eine Friedensgeste, die auch in der Ratsordnung zum Gerichtswesen aus der Zeit um 1400 Erwähnung findet.⁴⁵ In den Protokollen ist sie gelegentlich mit dem Zusatz „*an stat eines Leiblichen Aydes*“⁴⁶ verbunden. Die Kontrahenten hatten ihren Streit beigelegt und sich auf Drängen des Gerichtes die Hände gereicht. Beleidigungsprozesse fanden so häufig ein Ende. Auf Wunsch des Klägers oder des Beklagten konnte das Urteil öffentlich gemacht werden. In einem solchen Fall wurde um „*publicationem sententiae*“⁴⁷ gebeten. Das geschah durch Bekanntmachung während eines Gottesdienstes. Die Gottesdienste wurden allgemein für städtische Bekanntmachungen genutzt. Auch Häuser wurden hier zum Verkauf angeboten, wenn städtische Interessen das verlangten.⁴⁸ Versteigerungen von Häusern und Grundstücken wurden „*bey einer brennenden Kertzen*“ zum Abschluss gebracht. Wie dieser Rechtsbrauch lokal gehandhabt wurde, darüber geben die Protokolle keine Antwort. Auf jeden Fall war der Zuschlag nach Erlöschen der Kerze erteilt. Es war „*bey der Kertzen gekauft*“⁴⁹ worden.

³⁹ StadtAL, A 128, Bl. 82 ff.

⁴⁰ StadtAL, ebd., Bl. 150.

⁴¹ Heutige Scharnstraße.

⁴² Weide-, Holz- und Jagdrecht im Stadtbezirk. Die Beaufsichtigung oblag den Bruchherren und ihren Helfern, den Scheffern.

⁴³ StadtAL, A 128, Bl. 143'.

⁴⁴ Eine ähnliche Symbolik gab es bei der Belehnung. Vgl. Georg Phillips, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts, 2. Bd., Berlin 1839, S. 262.

⁴⁵ StadtAL, A 32, Bl. 17'.

⁴⁶ StadtAL, A 128, Bl. 125 passim.

⁴⁷ StadtAL, ebd., Bl. 124'.

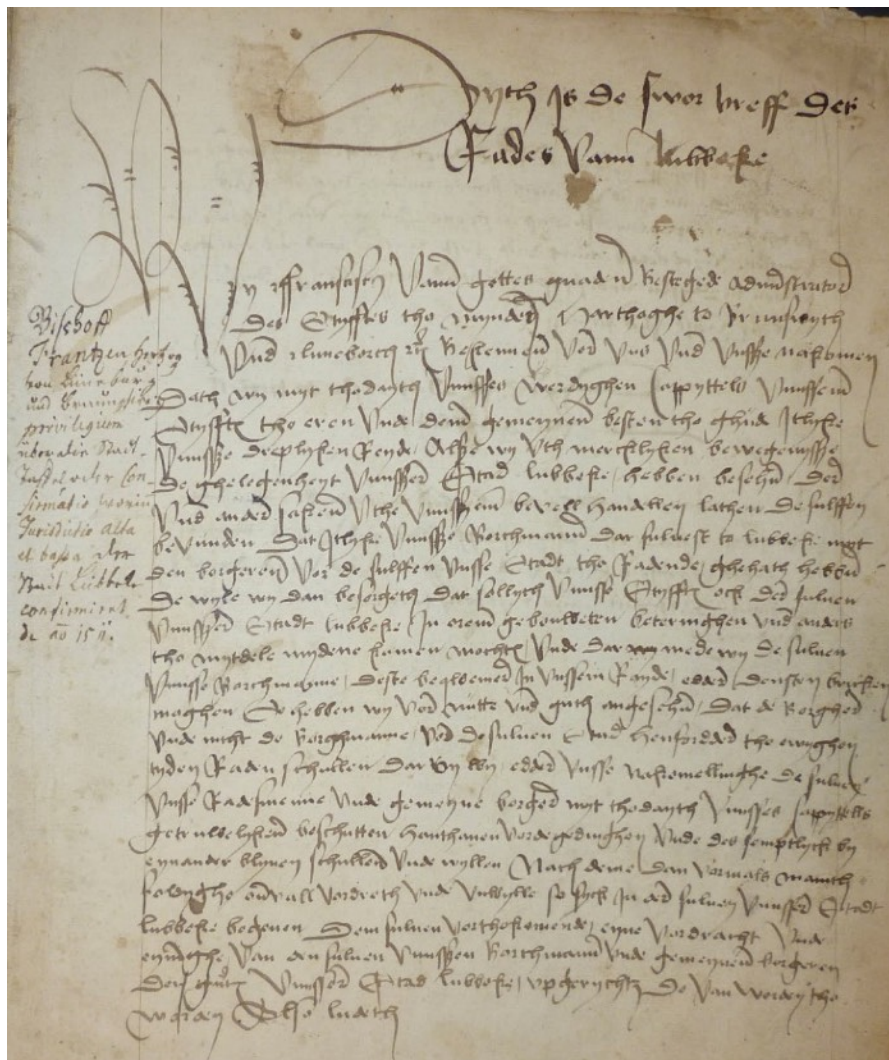
⁴⁸ StadtAL, ebd., Bl. 440'.

⁴⁹ StadtAL, ebd., Bl. 96 und 475.



Die Stadttafel, die die überkommene Rechtsprechung berücksichtigt, war am 23. April 1501 kodifiziert und vom Rat beschlossen worden.⁵⁰ Sie wurde am 24. Oktober 1511 vom Mindener Administrator Franz von Braunschweig-Lüneburg⁵¹ unter Zustimmung des Domkapitels bestätigt⁵² und in das Stadtbuch unter der Überschrift „*Dyth is de swor breff deß Rades Vann Lubbecke*“⁵³ eingetragen. Darauf wurden Rat und Bürgerschaft eingeschworen, sei es bei der Bürgeraufnahme oder der ersten Sitzung des neu gewählten Rates am „*Simpersabend*“, dem 18. Januar.⁵⁴

Die Stadttafel gab allgemein gefasste Rechtsanweisungen und ließ genügend Raum für Interpretationen. Neben der Stadttafel war „*die heilsame reichs undt polizei ordnungh de Annis 1548 und 1577*“⁵⁵ maßgebend. Die Ordnung reglementierte das öffentliche Leben, weniger den privaten Bereich, wo das Stadtrecht⁵⁶ in Anlehnung an den Sachsenspiegel Anwendung fand.⁵⁷ Unter Bürgermeister Peter Coele⁵⁸ war die



Auszug aus der Stadttafel der Stadt Lübbecke, StadtAL A 889, S. 5

⁵⁰ StadtAL, Stadtbuch, S. 21. A 18, Bl. 4 ff, Kopie der Stadttafel. Druck: Johann Karl von Schroeder, Mindener Stadtrecht 12. Jahrhundert bis 1540 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen VII), Münster 1997, S. 289 – 297.

⁵¹ Hans Jürgen Brandt, Karl Hengst, Victrix Mindensis Ecclesiae. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990, S. 54 f.

⁵² StadtAL, Stadtbuch, S. 21.

⁵³ StadtAL, Stadtbuch, S. 5 ff. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Münster, von der Recke-Oberfeld (Dep.) Akten, Nr. 32, S. 4.

⁵⁴ Nach der Soester Zählung octava epiphanie. Weitere Angaben in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, s. Zimbertstag. Simperabend ist in den Lübbecker Ratsprotokollen auf den 18. Januar datiert, s. StadtAL, A 31, Bl. 4, 33, 78'.

⁵⁵ StadtAL, A 423, Bl. 6'.

⁵⁶ StadtAL, A 128, Bl. 24, 351 u. 388'.

⁵⁷ Ebd., Bl. 89.

⁵⁸ Genaue Amtszeit nicht bekannt.

Stadttafel neu gefasst und am 10. August 1607 vom Rat verabschiedet worden. Dieser Schritt hatte sich als notwendig erwiesen „weil der Bürgerlicher gehorsam bey Jungen und alten fast erloschen“. Beklagt wurde, dass „in unser Stadt viel gewalt mit schelten überfallen und schlagen bey tage und nacht von jungen und alten, reich und armen, in und vor den heußern, auch uf den straßen geübet wird, so sollen die Verbrecher da es ihnen zu überweisen, mit der straffe welche der Stadttaffeln einverleibet, ohne einige abbitte, beleget“⁵⁹ werden.

Das Stadtgericht war keine von der Verwaltung getrennte Institution. Ratssitzungen konnten unmittelbar in eine Gerichtssitzung übergehen. So heißt es bezeichnend in einem der Protokolle *Unser Rathstuben und gericht*.⁶⁰ An anderer Stelle heißt es: „... erkennen wir Ritterschaft , Bürgermeister und Rhat der Stadt Lübecke für Recht.“⁶¹ Das Ratsgestühl als Gerichtsstand wird wiederholt erwähnt. So heißt es im Gerichtsprotokoll vom 7. August 1630, dass die beteiligten Parteien „fur [vor] unsern Rahdstull worin wir versamblt gesessen persönlich erschienen und getrehten sein“.

Eine neu gefasste Polizei- und Gerichtsordnung wurde am 2. September 1632 morgens um 6 Uhr, „zeitlich umb die glocke Sechs“, vor Arbeitsbeginn öffentlich im Rathaus vorgelesen. Es war Bürgerpflicht, dort zu erscheinen.⁶² Die neue Ordnung trat „am künfftigen Michaelis“ (29. September) in Kraft. Die Bekanntmachung wurde bei Bedarf wiederholt, damit die Tafel, bzw. Polizeiordnung, nicht in Vergessenheit geriet.

Gerichtsbezirk und öffentliche Ordnung

Der städtische Gerichtsbezirk war durch Schranken vor den vier Toren der Stadt gekennzeichnet. Die Stützpfähle, „stapel“ genannt, waren mit den Stadtwappen versehen.⁶³ Jeder Besucher, der die Schranken passiert hatte, betrat den durch den Befestigungsring gesicherten Bezirk der städtischen Rechtsgemeinschaft „bynnen unsser vryggen Stadt unde zynggeln“⁶⁴, wie es wiederholt in der Stadttafel von 1511 heißt. Ausnahmen bildeten die durch Mauern abgesicherten Adelshöfe, die eine eigene Rechtsgemeinschaft pflegten und die Höfe innerhalb der kirchlichen Immunität im Südteil der Stadt um die St.-Andreas-Kirche. Beide, Adel und Geistlichkeit, benutzten das Stadtgericht bei zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Die Ordnung vom Jahre 1632 enthielt Vorschriften, die im kirchlichen, öffentlichen oder privaten Leben zu beachten waren. Unangemessenes Verhalten bei Kirchgängen wurde ebenso geahndet wie ausufernde Festlichkeiten, sei es bei Hochzeiten oder Kindtaufen. Den Handwerkern wie Schustern und Schneidern wurden die Marktpreise für die einzelnen Artikel vorgeschrieben. Bei Übertretungen drohten Geldstrafen.

⁵⁹ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Münster, von der Recke-Obernfelde (Dep.), Akten Nr. 32, S. 64.

⁶⁰ StadtAL, A 128, Bl. 114’.

⁶¹ Ebd., Bl. 493.

⁶² StadtAL, A 423, Bl. 5.

⁶³ StadtAL, Stadtbuch, S. 260.

⁶⁴ Ebd., S.6 ff.

Bei ständigem Alkoholgenuss, verbunden mit öffentlichem Ärgernis, drohte den Trunkenbolden eine drastische Strafe, die Zurschaustellung am Saupfahl, weil sie *„weder Gott noch die Obrigkeit fürchten täglich im sause leben, auch woll dick und voll zu nicht geringer ärgerniß der Christl[ichen] gemeinde in die Kirche kommen“*.⁶⁵

Richter und Gerichte

Für die Übernahme des Richteramtes war ein abgeschlossenes Jurastudium erforderlich. Die Amtseinführung stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landesherrn, des Bischofs von Minden. Die Anwärter auf das Richteramt kamen aus dem Umfeld des Gerichts oder aus der Bürgerschaft wie der in dieser Darstellung genannte Richter Peter Riestenpatt. Die Familie Riestenpatt gehörte zu den ratsfähigen Familien der Stadt. Dasselbe gilt auch für die Familie Haverkamp⁶⁶, die ebenfalls Richter stellte. Es waren Familien, die mit Land und Leuten vertraut waren und deren Lebensgewohnheiten kannten.

In Lübbecke übernahm ein designierter Richter ein Doppelamt. Er war in Personalunion sowohl Stadtrichter als auch Richter am Gogericht Reineberg⁶⁷, das auch unter der Bezeichnung Landgericht erscheint.⁶⁸ Bemerkenswert ist, dass das Amt Rahden zeitweise dem Reineberger Gogericht zugeordnet war.⁶⁹ Die mindische Landeshoheit musste gestärkt werden. Sie war im Amtsbezirk Rahden im 16. Jahrhundert noch nicht voll ausgebildet, wie es die gewaltsamen Übergriffe von mindischer Seite unter dem Administrator Franz von Braunschweig-Wolffenbüttel auf Bauern zeigen, die unter Diepholzer Marken- und Gerichtshoheit⁷⁰ standen.

Das Reineberger Go- oder Landgericht tagte zweimal im Jahr in Lübbecke auf dem Markt. Der erste Termin war am 29. Juni, auf „Peter und Paul“. Der zweite Termin fiel auf den Sonntag vor „Jacobi“ (25 Juli).⁷¹ Beide Termine wurden durch Glockenschlag bekannt gemacht. Alle Haus- und Hofbesitzer aus dem mindischen Amt Reineberg und dem Kirchspiel Holzhausen im ravensbergischen Amt Limberg hatten zu erscheinen. Die zeitlich nahe beieinander liegenden Termine legen nahe, dass sich im Laufe der Jahrhunderte eine

⁶⁵ StadtAL, A 423, Bl. 44'. Polizeiordnung von 1686, Cap. I § 4.

⁶⁶ StadtAL, Stadtbuch, S. 92.

⁶⁷ Ähnlich den Verhältnissen in Herford, wo Stadt- und Gogericht auch personell vereint waren. Urkundenbuch der Stadt Herford, Nr. 19.

⁶⁸ StadtAL, Stadtbuch, S. 129. Zum Gogericht Reineberg gehörte auch der westlich angrenzende Teil der Vogtei Oldendorf im ravensbergischen Amt Limberg mit den Bauerschaften Holzhausen und Heddinghausen. Das Urbar der Grafenschaft Ravensberg von 1556, bearb. von Franz Herberhold, Bd. 1, Münster 1960, S. 584 ff.

⁶⁹ StadtAL, A 893, Bl. 100 ff. Ebd. die Zuständigkeit für das Amt Rahden in einem Bittbrief der Lübbecke Stadtverwaltung an den Landesherrn vom 22. April 1625 erwähnt.

Wilhelm Roßmann, Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519 – 1523), Hildesheim 1908, S. 510 passim.

⁷⁰ Die Diepholzer Markenschloß nach Süden an die Lübbecke Mark. Streitpunkte zwischen Diepholz und Lübbecke wurden auf der Markendingstätte in Destel bei Levern verhandelt. Helmut Hüffmann, Gerichtsstätte Destel. In: Der Minden-Ravensberger 1965 (37. Jg.), S. 60.

⁷¹ StadtAL, Stadtbuch, S. 129.

Regel ergeben hatte, wer zu welchem Termin zu erscheinen hatte. Für Rat und Bürgerschaft der Stadt Lübbecke war das Reineberger Gogericht nicht zuständig.⁷²

Dem Gogericht saßen die beiden Reineberger Beamten vor. Das waren der Amtmann und sein Sekretär. Ein Gerichtsbote musste immer anwesend sein. Zum Vorstand gehörten auch die Vorsteher aus den Vogteien. Beisitzer des Gerichtsvorstandes waren zwei oder drei Lübbecker Ratsherren, die „mit den fragen und decisionen“ nichts zu tun hatten. Sie hatten lediglich darauf zu achten, dass Markensachen nicht zugelassen wurden. Die Lübbecker Markenhöhe durfte nicht in Frage gestellt werden.



Auf dem Lande in Nettelstedt (nach Helmut Richter),
Zeichnung: Helmut Hüffmann

War das Stadtgericht außerhalb des Rathauses tätig, dann wurde nicht nur die Örtlichkeit protokollarisch festgehalten, sondern auch seine Zuständigkeit festgestellt. So fand sich das Gericht am 12. März 1635 auf dem Hof der adeligen Familie Münch am Niederwall⁷³ ein, um eine Erbschaftsangelegenheit zu beurkunden. Dazu war das Gericht „geheget und gespannt“⁷⁴ worden.

Eine Stube war zum Gerichtsbezirk erklärt worden. Das Gericht war damit eröffnet. Es setzte sich zusammen aus Bürgermeister Strohwald, den Kämmerern Alemann und Schnelle⁷⁵, dem Stadtsekretär Pohlmann sowie den dingpflichtigen Ratsherren und Schöffen Barckhausen, Schomborg und Holsten. Da es sich um eine Privatangelegenheit handelte, die in der Familie schon vorab geregelt worden war, konnte auf den Stadtrichter verzichtet werden.

Scharfrichter und Gefängnis

Das Amt des Scharfrichters als Nachrichter⁷⁶ wird nur einmal erwähnt. Im Jahre 1639 waren Engel Hanenkamp und Anna Höinghaus zum Tode durch das Schwert verurteilt worden.⁷⁷ Sie waren „uff öffentlichen Peinlichen Halßgerichte der Zauberey“ überführt worden. Das Amt des Lübbecker Scharfrichters lag bei der Familie Muth. Hans Muth war damals noch zu jung, um das Schwert zu führen. Statt seiner wurde der Scharfrichter von Stadtoldendorf gebeten, das Urteil zu vollstrecken.⁷⁸

⁷² Ebd..

⁷³ Heute Areal des Busbahnhofes.

⁷⁴ August Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Darmstadt 1980, s. *hegenen* und *spannen*.

⁷⁵ Die Kämmererei war mit zwei Ratsherren besetzt.

⁷⁶ Vollstrecker des Urteils nach dem Richterspruch.

⁷⁷ Helmut Hüffmann, Hexenwahn und Aberglaube. In: 88. JBHVR (Jg. 2002/03), S. 109.

⁷⁸ StadtAL, A 128, Bl. 243 f.

Das Stadtgefängnis befand sich in einem der Stadttürme im Mauerring. Als am 23. Oktober 1629 die Flucht des Hinrich Detering aus dem Stadtgefängnis mittels eines Zweitschlüssels zur Verhandlung anstand, erwähnt das Protokoll den *torn*, den Gefängnisturm am Hülsenbusch⁷⁹, einen „*alten gewölbten Turm, so an der Stadt Mauer belegen*“⁸⁰.

Geistliche Belange

Auch der Kirchenpatronat des Stadtrates findet seinen Niederschlag in den Protokollen. Lübbecke war auch in geistlicher Hinsicht eine selbständige Stadt und unterstand in der nachreformatorischen Zeit nicht dem Konsistorium. Die städtische Geistliche Kommission⁸¹ regelte die kirchlichen Angelegenheiten. Als Stadtprediger Heribert von der Beke⁸² sich um eine neue Stelle bewerben wollte, bat er die Stadtverwaltung um ein Gutachten, das zu den Gerichtsprotokollen genommen wurde. Es ist auf den 7. Juli 1642 datiert. Von der Beke war zu dieser Zeit bereits 43 Jahre in Lübbecke tätig gewesen. Hier hatte er „*Gottes Wort lauter und rein der Augspurgischen Confession gemeeß gepredigt gelehret und furgetragen.*“ Heribert von der Beke nahm das Gutachten nicht in Anspruch. Vermutlich waren es Altersgründe, die ihn auf einen beruflichen Wechsel verzichten ließen.

Auch Stiftungen zugunsten des Predigtstuhles konnten Anlass zur Klage geben, wenn es zu Missverständnissen zwischen Stifter und Begünstigtem gekommen war. Es handelte sich gewöhnlich um Kapitalstiftungen, deren Zinsen dem Stadtprediger zufließen, damit er von der Kanzel, dem Predigtstuhl, den protestantischen Glauben in der Bürgerschaft stärken.⁸³ Die Stiftungen geben Hinweise auf Familien, die den Protestantismus unterstützt und gefördert hatten. Dazu gehörten in Lübbecke die Familie von Westrup auf Stockhausen und ihre Nachfolgerin, die Familie von der Recke.

Gebühren

Zu den Einnahmen des Gerichts gehörte das „*sportulgeld*“⁸⁴, das sich nach der Sportulordnung richtete.⁸⁵ Am 15. April 1630 bestätigte das Gericht die Einnahmen aus einem Hausverkauf. Cord Kappe hatte „*Claus Westrups behausung*“ gekauft. Die Kaufsumme betrug 200 Rtlr. Zum Abschluss des Geschäftes gehörte der Gottespfennig⁸⁶, der der Armenkasse zufließt, und der Weinkauf als Gerichtsgebühr, der sich nach dem Wert des verhan-

⁷⁹ Helmut Hüffmann, Bruchherren, Vierziger und das Bürgerbuch der Stadt Lübbecke. In 97. JBHVR (Jg. 2012), S. 119. In den Protokollen erwähnt, StadtAL, A 128, Bl. 274’.

⁸⁰ StadtAL, A 18, Bl. 139. Der Turm befand sich auf der Nordseite der Befestigung gegenüber dem Grappendorfschen Hof, dem heutigen Bürgerbegegnungszentrum.

⁸¹ Helmut Hüffmann, Die St.-Andreas-Kirche in Lübbecke – Zur Geschichte der Gemeinde und des Stiftes, Lübbecke 1990, S. 95 f.

⁸² Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, Nr. 314. Sterbejahr nicht zutreffend.

⁸³ StadtAL, A 128, Bl. 286.

⁸⁴ Gerichtsgebühren. StadtAL,, A 128, Bl. 125’.

⁸⁵ StadtAL, A 18, Bl. 73’.

⁸⁶ StadtAL, A 128, Bl 96.

delten Objekts richtete. Auch die Ratsdiener gingen nicht leer aus. Sie erhielten ein Handgeld, um sich einen Henkelmann Bier leisten zu können.⁸⁷

Streit um Schuhe, Stiefel und Pantoffeln aus Herford

Am 26. November 1636 lag dem Stadtgericht eine Klage des Lübbecker Schuhmacheramtes⁸⁸ vor. Angeklagt war das gleichnamige Herforder Amt. Die Herforder Schuhmacher waren den Lübbeckern zu einer lästigen Konkurrenz geworden. Sie drängten auf die Lübbecker Kram- und Viehmärkte, um dort ihr Schuhwerk feilzubieten.⁸⁹ Dabei waren die Herforder von den Lübbeckern behindert worden. Beschwerden der Herforder im Lübbecker Rathaus hatten wenig genützt. Die Lübbecker Schuhmacher verwiesen auf ein Privileg, das ihnen von „Ritterschaft, Bürgermeister und Rat zu Lübbecke“ am 8. Januar 1470 gewährt worden war und fremden Schuhmachern den Zutritt zu den Lübbecker Märkten verwehrte.⁹⁰ Davon ausgenommen waren die Schuhmacher aus der Hauptstadt Minden. Um die lästige Herforder Konkurrenz loszuwerden, beriefen sich die Lübbecker Schuhmacher in ihrer Klage auf das Privileg vom Jahre 1470, das ihnen am 29. März 1603 von dem Mindener Bischof Christian von Braunschweig-Lüneburg bestätigt worden war.⁹¹ Auch den außerstädtischen Schuhhandel vor den Stadttoren hatte der Bischof untersagt. Nach Meinung der Herforder hatten Missgunst und Eigennutz der Lübbecker zu dieser Situation geführt.

Das Lübbecker Schuhmacheramt war nicht gewillt, einzulenken und wünschte ein Gerichtsurteil, das den Herforder Schuhmachern untersagte, ihre „*schuhe stiefeln und pantoffeln*“ auf den Lübbecker Märkten anzubieten. Ein solcher Gerichtsbeschluss wurde den Lübbecker Schuhmachern jedoch am 26. November 1636 verwehrt, weil es Beschwerden aus der Bürgerschaft gegeben hatte. Sie warf den einheimischen Schuhmachern vor, nicht genügend Schuhe anzubieten, und, wenn sie angeboten würden, dann lasse die Qualität zu wünschen übrig. Wegen „*dieser betrühten Zeit*“, so die Vertreter des Lübbecker Amtes vor Gericht, sei es zu solchen Mangelerscheinungen gekommen. Sie beharrten jedoch auf ihrem Privileg, das *fremden* Schuhmachern untersagte, ihre Ware auf den Lübbecker Märkten feilzubieten.

Das Gerichtsurteil schreckte die Lübbecker Schuhmacher nicht ab. Um sich der lästigen Konkurrenz entledigen zu können, beschwerten sie sich bei ihrem Bürgermeister Statius Mencke. Zu Unrecht, wie die Herforder den Lübbeckern zu verstehen gaben, denn „*auff den öffentlichen freyen Jahr Marckten*“ müsse es auch der Konkurrenz erlaubt sein, ihre Waren anzubieten. Sonst brauchten sie, die Lübbecker, das Freifähnlein an den Marktta-

⁸⁷ StadtAL, A 128, Bl. 493.

⁸⁸ Friedrich-Wilhelm Hemann, Zur Entwicklung von Lübbecke im Mittelalter. In: Beiträge zur westfälischen Stadtgeschichte, Warendorf, 1992, S. 132 ff.

⁸⁹ Helmut Hüffmann, 1200 Jahre Lübbecke, Lübbecke 1975, S. 62. Der ebd. angegebene 2. Termin wurde später zuge-
setzt. Lübbecke besaß ursprünglich keinen Marktplatz, sondern eine Marktstraße zwischen Kirche und Rathaus, ge-
schützt durch die Umfassungsmauern zweier Burgmannshöfe. Standen Großmärkte an, dann waren Scharrn und Köt-
telbeke einbezogen. Die Kötterbeke, heute südlicher Teil der Bäckerstraße, war von einem Bachlauf durchzogen, an dem
das Großvieh aufgereiht war. Über den Bachlauf wurden die Exkremete (Kötter) entsorgt.

⁹⁰ Wie Anm. 120, S. 134.

⁹¹ StadtAL, A 512, Bl. 44f.

gen erst gar nicht auszuhängen. Damit gaben die Herforder den Lübbeckern zu verstehen, wenn sie, die Lübbecker, freie Märkte abhielten, dann müssten diese dem Anspruch auch gerecht werden. Schließlich dienten solche Märkte „*dem gemeinen besten*“. Davon wollten die Lübbecker nun gar nichts wissen und beharrten auf ihrem Standpunkt. Deutlich gaben die Herforder den Lübbeckern zu verstehen, die christliche Nachbarschaft zu missachten.

In einem Schreiben vom 3. März 1637, gerichtet an Ritterschaft, Bürgermeister und Rat der Stadt Lübbecke, brachten „*Olderleute Amtmeister undt sambtliche Amtsgeuoen des Schusterampts der Stadt Lübbecke*“ ihre Sonderstellung im Markthandel in Erinnerung und betonten, dass sie das Privileg, keine fremden Schuhmacher zu dulden, immer seit Menschengedenken „*sine ulla contradictione*“ (widerspruchslos) besessen hätten.⁹²

Die Lübbecker Schuhmacher stießen bei der Stadtverwaltung nicht unbedingt auf Gegenliebe. Unchristliches Verhalten wollte sich mancher Ratsherr von den Herfordern nicht vorwerfen lassen. Die Lübbecker Stadtverwaltung reagierte nach dem Urteil vom 26. November 1636 und öffnete den Herfordern im Oktober 1639 die städtischen Märkte. Die Lübbecker Schuhmacher gaben jedoch keine Ruhe und suchten die Unterstützung in der Bürgerschaft. Die Schützenmeister Mencke und Homborg versprachen Hilfe und wurden am 28. Februar 1642 im Rathaus im Namen der Bürgerschaft mit der Bitte vorstellig⁹³, die Herforder für ein Jahr vom Handel auszuschließen, weil sie den Lübbecker Schumachern „*das brot furm Munde wechnehmen*“. Tatsache war, dass die Lübbecker einen Teil ihrer Ware nicht verkaufen konnten. Die Herforder boten offensichtlich eine bessere Qualität an.

Der Streit zwischen den Lübbecker und den Herforder Schuhmachern zog sich noch jahrelang mit wechselndem Erfolg hin. Am 6. Dezember 1660 kam es auf Druck der Regierung und der Stadtverwaltung zu einer Neureglung im Schuhhandel⁹⁴, die bei den Lübbecker Schuhmachern auf wenig Verständnis stieß. Die Herforder erhielten ungehinderten Zutritt zu den vier Märkten, nämlich dem Markt „*auf den Fasten*“⁹⁵, dem Kreuz- oder Himmelfahrtsmarkt, dem Markt zu Michaeli (29. September) und dem Andreasmarkt (30. November). Das Anbieten von Waren in den Straßen außerhalb des Marktes war untersagt. Die Herforder durften sich der Lübbecker Marktaufsicht nicht entziehen. Verfehlungen wurden an Ort und Stelle geahndet. Letzte Entscheidungsinstanz war der jeweilige Lübbecker Bürgermeister.⁹⁶

Trotz regierungsamtlicher Anweisung, den Schuhmachern aus Herford die Lübbecker Märkte zu öffnen, kam der Streit nicht zur Ruhe. In einer Beschwerde vom 8. September 1712 beklagte sich das Lübbecker Schuhmacheramt über die Herforder Schuhmacher, die auf den Dörfern Hausierhandel betrieben.⁹⁷ Die Existenz der Lübbecker Schuhmacher war

⁹² Ebd., Bl. 67ff.

⁹³ Ebd., Bl. 78’.

⁹⁴ Ebd., Bl. 95 ff.

⁹⁵ Dienstag nach Reminiscere (2. der sechs Fastensonntage der Passionszeit), s. StadtAL, A 18, Bl. 182. A 512, Bl. 95’.

⁹⁶ StadtAL, A 512, Bl. 96.

⁹⁷ StadtAL, A 510, Bl. 20 ff.

bedroht, jedoch nicht nur durch die Herforder Konkurrenz. Schuhmacher hatten sich in den Dörfern niedergelassen und beschäftigten Lehrlingen und Gesellen, die in Lübbecke fehlten. „Sie nehmen auch Jungens in die Lehre ohn unterscheid, nicht darauff achtende ob solche Echt oder recht gebohren.“

Die auswärtigen Schuhmacher hatten demnach unehelich geborene Jungen in die Lehre genommen, was nach den Regeln der städtischen Ämter untersagt war. Auch die Abordnung junger Männer zum Militärdienst hatte dem Nachwuchs geschadet.



Die Lübbeckler kommen! Zeichnung: Helmut Hüffmann

Warum waren die Lübbecke Märkte so attraktiv für die Herforder Schuster? Der Anmarsch von Meister, Geselle und Lehrling zu Fuß mit einem Paken Schuhwerk samt Handwerkszeug auf dem Rücken war beschwerlich genug, wobei dem Lehrling und dem Gesellen der größere Teil der Last aufgebürdet wurde. Dass man von den Lübbecke Schustern alles andere als freundlich behandelt wurde, machte die Sache nicht einfacher. Warum nahm man die vielen Unannehmlichkeiten in Kauf?

Es gab in Lübbecke eine Käuferschicht, die auf gute Waren achtete und sofort bezahlte. Diese Käuferschicht war in gut situierten Bürgerhäusern und auf den Adelshöfen zu finden. Nicht nur die Besitzer selbst legten Wert auf gute, ihrem Stande angemessene Bekleidung und entsprechendes Schuhwerk. Auch das Gesinde sollte dem Stand seiner Herrschaft entsprechend gut gekleidet sein. Außerdem pflegten diejenigen Adelsfamilien, die auf ihren Landgütern wohnten, ihre Einkäufe auf den Lübbecke Märkten zu erledigen.

Haus- und Grundbesitz

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Bürgertums machte sich der Adel zunutze, um seinen städtischen Besitz abzurunden. Am 2. Mai 1629 verkaufte die Witwe des Johann Riestmeyer, vertreten durch den Stadtrichter Riestenpatt, Ländereien an den Junker Benedikt Korff, der einen Burgmannshof am Gänsemarkt besaß. Es handelte sich um zehntfreies Erbgut. Die einzelnen Grundstücke lassen sich noch heute ziemlich genau verorten. Genannt werden ein Kamp am Osterberg, genannt der Hangesch⁹⁸, der kleine Kamp an der Pferdetränke⁹⁹ und ein Stück Land am Pettenpohl.¹⁰⁰

⁹⁸ Östlich vom heutigen Friedhof gelegen.

⁹⁹ Wie Anm. 14.

¹⁰⁰ Als Straßename noch heute erhalten.

Ein Nachbarschaftsstreit beschäftigte das Gericht am 2. Dezember 1630. Junker von Strohwald fühlte sich durch seinen Nachbarn belästigt. Strohwalds Adelshof¹⁰¹, an der östlichen Stadtmauer auf der Höhe des Rathauses gelegen, grenzte an ein Bürgerhaus, das Alert Hanenkamp an Valentin Bante verkauft hatte. Es hatte vorher eine Absprache gegeben. Hanenkamp war bereit gewesen, ein Hofgebäude an v. Strohwald abzutreten, damit dieser seine Hofzufahrt erweitern konnte. Neubesitzer Bante hatte bauliche Maßnahmen ergriffen, die dem Junker nicht gefielen. Er hatte die dem Strohwald'schen Hof zugewandte Seite seines Hauses verändert. Wo vorher nur ein Fenster gewesen war, gab es jetzt vier zusätzliche Fenster.

Der Junker fühlte sich der Neugier seines Nachbarn ausgesetzt. Alle Fenster sollten auf seinen Wunsch hin wieder zurückgenommen werden. Zu den gewünschten Rückbaumaßnahmen gehörte auch der Abbruch des Gebäudes, das die Zufahrt zum Strohwald'schen Hof einengte. Außerdem hatte Bante eine Latrine an einer Stelle gebaut, die an den Adelshof grenzte.¹⁰² Das wollte der Junker nicht hinnehmen. Das Gericht bat Hanenkamp um eine Bestätigung des ursprünglichen Zustandes des bürgerlichen Anwesens. Hanenkamps Aussage wurde unter der Bemerkung „*Alert Hanenkamps confessio pro Strowolt*“ protokolliert. Wie der Streit ausgegangen ist, lässt sich anhand der Protokolle nicht mehr feststellen. Auf jeden Fall konnte die Stadtverwaltung in ihrer Funktion als Baupolizei nach der *confessio* Hanenkamps Maßnahmen zum Rückbau anordnen.

Zahlreiche Fälle von Schuldforderungen wurden dem Gericht vorgetragen. Manchmal handelte es sich um geringfügige Beträge, die jedoch für den Gläubiger existenziell bedeutend sein konnten. Dann wieder handelte es sich um hohe Summen, die nicht zurückgezahlt werden konnten, so dass auf vereinbarte Sicherheiten zurückgegriffen werden



Blick auf die St.-Andreas-Kirche Lübbecke mit Friedhof, Auszug aus dem Stadtmodell des Museums der Stadt Lübbecke

musste. So ein Fall wurde am 25. Februar 1648 verhandelt. Gläubiger und Kläger war der bereits genannte, gut situierte Rittmeister Bruckamp, Schuldner war „*Capitain*“¹⁰³ Foltermann. Bruckamp forderte 200 Rtlr plus aufgelaufener Zinsen. Trotz Mahnungen war Foltermann den Forderungen nicht nachgekommen. Acht Grundstücke hatte Foltermann als Sicherheit hinterlegt. Sie wurden laut Gerichtsbeschluss alle dem Grundbesitz des Klägers zugeschlagen. Die Grundstü-

¹⁰¹ Angaben bei Karl Adolf von der Horst, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden, Berlin 1894, S. 140 f und Nachtrag, S. 100 f ungenau. Es könnte sich um Valentin von Strohwald gehandelt haben.

¹⁰² Hier gab der Sachsenspiegel Rechtshilfe. Backöfen, Aborte und Schweineställe sollten drei Fuß vom Zaun des Nachbarn entfernt sein. Wie Anm. 28, Bl. 56', Art. XXIX.

¹⁰³ Rangbezeichnung bei den Bürgerschützen.

cke befanden sich in einer Streulage. Sie lassen sich heute noch lokalisieren.¹⁰⁴

Der Besitzwechsel eines der heruntergekommenen und hoch verschuldeten Häuser wurde am 22. Mai 1650 vor Gericht festgestellt. Es lag an der Langen Straße und hatte dem Reineke Tydemann gehört. Das Haus war in den vergangenen Kriegsjahren „*sehr verwüstet und deterioriret*“ worden. Es war also in einem unbewohnbaren Zustand. Die nicht namentlich aufgeführten Erben waren nicht in der Lage, das Haus wieder in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen. Sie hatten sich entschlossen, das Haus samt Kirchengestühl und Begräbnisplatz sowie der anhängenden Bruchgerechtigkeit versteigern zu lassen. Gläubiger, Verwandte, Freunde und Kaufinteressierte hatten sich am 1. Mai im Haus an der Langen Straße getroffen, wo „*bey einer brennenden Kertzen*“ die Versteigerung anstand. Johann Vogt¹⁰⁵ hatte mit 90 Rtlr das höchste Gebot abgegeben. Die Versammelten waren befragt worden, ob sie mit dem erzielten Preis einverstanden seien oder einen Käufer wüssten, der bereit sei, einen höheren Preis zu zahlen. Ein Käufer mit einem höheren Angebot konnte nicht benannt werden. Auf Nachfrage des Gerichts erklärte sich auch der Sohn des Reineke Tydemann mit dem Preis einverstanden. Damit war das Haus dem Johann Vogt „*Verkaufft unnd Zugeschlagen*“.

In der später nachfolgenden Gerichtsverhandlung am 21. November 1650 ging es darum, die Gläubiger des Reineke Tydemann zu befriedigen. Die Schulden waren höher als der erzielte Verkaufspreis. Das Gericht hatte zu entscheiden, in welchem Maße die Gläubiger zu befriedigen waren. Die Sportuln, die Gerichtskosten, waren vorrangig zu bezahlen. Sie betragen 2 Rtlr 34 Groschen. Hinzu kamen 12 Groschen für einen Henkelmann Bier¹⁰⁶, die den Knechten, den Ratsdienern, zugesprochen wurden. Auch städtische Forderungen standen an. Kriegsbedingte Kontributionsgelder waren nicht bezahlt worden. Sie beliefen sich auf 14 Rtlr. Für die Straßenausbesserung des Steinweges hatte Kämmerer Schomborg 18 Groschen ausgelegt. Verschiedene Gläubiger hatten ihre Forderungen angemeldet. Heinrich Pollheide hatte 1621 dem Reineke Tydemann 50 Rtlr geliehen. Cordt Hanken war mit einer Forderung von 25 Rtlr aus dem Jahre 1624 beteiligt. Eine weitere Forderung von 10 Rtlr wurde dem Junker Statius Balthasar von Wulffen zugeschrieben, die von seinem eigenbehörigen Hof in Blasheim aufgebracht worden war. Es lag aber kein Schuldschein vor, der die Forderung hätte bestätigen können. Bauer Glauert, der es hätte bezeugen können, war inzwischen „*hingestorben*“. Junker Cornberg zu Uhlenburg forderte ausstehende Pachtgelder in Höhe von 6 Rtlr und 18 Groschen. Hier mussten die schriftlichen Belege nachgefordert werden. Es gab noch eine geringe städtische Forderung. Bürgermeister Nagel hatte 30 Groschen zum Kauf von Leinsamen vorgestreckt.¹⁰⁷ Ob alle Forderungen befriedigt werden konnten, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Zinsforderungen standen unter Vorbehalt. Sie konnten nur bedient werden, falls noch Reste zur Verfügung stehen sollten.

Am 22. Juni 1652 stand vor Gericht eine Räumungsklage an. Johann Reineke Alemeyer hatte ein Haus, vermutlich sein Hinterhaus, an die „*Monkische*“ vermietet. Ihr Personen-

¹⁰⁴ Genannt sind das Osterbruch, Jockweg, Lehmkuhle (heute Alfredstraße, Gustavstraße), Hoffeldsgraben, Steinbeke (heute Osnabrücker Straße), Auf dem Wiehen (Wiehenweg).

¹⁰⁵ Johan Vaegt. Der heutigen Schreibweise angeglichen.

¹⁰⁶ Vgl. StadtAL, A 128, Bl. 493 mit ähnlichen Angaben.

¹⁰⁷ StadtAL, A 128, B. 489 f.

stand ist nicht genannt. Es ist anzunehmen, dass sie alleinlebend war. Der Mietvertrag war bereits zu Ostern des laufenden Jahres abgelaufen. Nach Aussage der „*Monkischen*“ hatte Alemeyer zur ihr gesagt, dass sie noch wohnen bleiben könne, „*wen Sie sich woll darin verhielte*“. Ordentliches Verhalten war also gefordert. Alemeyer bestand jedoch später auf Räumung. Das Gericht gab der „*Monkischen*“ acht Tage Zeit, um das Haus zu räumen. Auch ihr Vertreter vor Gericht, Richard Wolff, hatte das Urteil nicht verhindern können. Die arme Frau musste sehen, wie sie zurechtkam. Großzügige Hilfe war nicht zu erwarten.

Auch der Adel benutzte das Stadtgericht Lübbecke bei Grundstücks- und Hausverkäufen, aber auch bei Schuldverschreibungen und Erbangelegenheiten. Am 2. September 1653 verkaufte Dietrich von der Recke auf Stockhausen, vertreten durch seinen Bevollmächtigten Peter Riestenpatt, Richter am Stadtgericht Lübbecke, vier Scheffelsaat Land im Westfeld an Catrine Pohlmann, Ehefrau des Eberhard Hohenkirchen, um mit dem Erlös eine Obligation zugunsten der Rixe von Sloen, gen. Tribbe, einzulösen.¹⁰⁸

Versorgung unehelich geborener Kinder

Am 27. Februar und 12. März 1630 befasste sich das Gericht mit einer Unterhaltsklage.¹⁰⁹ Klägerin war Lueke Falck, Johann Loses Witwe. Als Kurator war Johann Stahl bestellt worden. Beklagter war Johann Brant, der nach dem Tode seiner Frau die Klägerin „*beschlafen und geschwengert*“, sich jedoch geweigert hatte, sie zu heiraten. Er hatte Lueke „*mit dem Kinde sitzen lassen*“ und eine andere geheiratet. Lueke erklärte, dass sie von dem Beklagten nicht unterstützt worden sei. Darüber kam es wegen der verletzten Ehre und der nicht geleisteten Unterhaltungspflicht zum Streit, der schließlich vor dem Lübbecker Stadtgericht ausgetragen wurde.

Lueke Falck hatte Johann Brant auf Unterhalt verklagt. Sie verlangte eine angemessene Unterstützung, wie es nach „*Sachsen Recht*“¹¹⁰ üblich sei. Sie konnte „*wegen Ihrer kundi-gen armuth*“ auf eine Unterstützung nicht verzichten. Es kam zu einem Vergleich, der „*stipulata manu*“, also mit Handschlag, zwischen Brant und Stahl, bekräftigt wurde. Brant wurde zur Zahlung der beträchtlichen Summe von 50 Rtlr an Lueke Falck verurteilt. Auf Nachfrage erklärten sich der Kurator und seine Mandantin mit dem Gerichtsbeschluss einverstanden und versprachen, in Zukunft keine weiteren Forderungen mehr zu stellen. Ratenzahlung wurde vereinbart. Sie sahen vor, 10 Rtlr innerhalb von acht Tagen zu zahlen. „*Uf Michaelis*“, dem 29. September, waren 20 Rtlr zu zahlen. Der Rest wurde zu Ostern im kommenden Jahr fällig. Brant verpflichtete sich, das Kind zu sich zu nehmen, sobald es von der Mutter nicht mehr gestillt wurde, und versprach, wie ein Vater für das Kind zu sorgen. Sollte die Mutter die Übergabe verweigern, dann war der Anspruch auf Unterhalt erloschen.

Der Fehltritt war zu einem teuren Vergnügen geworden. Die Strafe traf den Beklagten an seiner empfindlichsten Stelle, an seinem Geldbeutel. Das Gericht stellte eine hohe Straf-

¹⁰⁸ Die Schuldverschreibung geht auf den 29. September 1601 zurück. Schuldner waren Hermann von Westrup und seine Frau Margarete, Schwiegereltern des Dietrich von der Recke. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Münster, von der Recke-Oberfeldel (Dep.), Urkunden 218, 225.

¹⁰⁹ StadtAL, A 128, Bl. 92'.

¹¹⁰ Ebd., Bl. 89.

gebühr in Aussicht, falls die Mutter oder der Vater erneut über das Sorgerecht „*mit Worten oder Wercken*“ in Streit geraten sollten. In einem solchen Fall sah das Gericht vorab eine Strafe von 20 Rtlr vor. Damit sollte deutlich gemacht werden, dass Rechthaberei vor dem Gericht keine Chance hatte und ein christlicher Lebenswandel die Richtschnur war.

Über den Fall hinaus gab es für die Eltern die subtilen Kirchenstrafen wie öffentliche Reuebekenntnisse. Die Kinder trugen für immer den Makel der unehelichen Geburt. Ein Vormund blieb ihnen versagt.¹¹¹ Ein Geburtsbrief konnte später wegen des Makels nicht ausgestellt werden. Damit war es ihnen auch verwehrt, eine Lehrstelle als Handwerker anzutreten, oder das Bürgerrecht in einer anderen Stadt zu erwerben.¹¹²

Vormundschaften

Sobald der Ehemann verstorben war und Kinder hinterlassen hatte, traten von der Stadtverwaltung verordnete Vormünder an seine Stelle. Zum Vormund bestellte die Verwaltung Männer, die einen guten Leumund hatten und in der Bürgerschaft angesehen waren. Gewöhnlich waren zwei oder drei Männer aufzubieten, die darauf zu achten hatten, dass ihre Mündel, die *pupillen*, nicht zurückgesetzt oder in ihren rechtlichen Ansprüchen beschädigt wurden. Die Vormünder mussten sich verpflichten, die ihnen anvertrauten Vermögen ihrer Mündel nicht zum eignen Vorteil zu missbrauchen.

Am 11. März 1653 wurden Hermann von Bieren, Christoph Bante und Heinrich auf der Beke ins Rathaus gebeten, um die Vormundschaft für eine Kinderschar zu übernehmen, die Gerd Toite hinterlassen hatte. Unter Eid versprachen die Vormünder, *der Kinder bestes zu thun*. Töchter blieben ihr Leben lang unter Vormundschaft, sei es unter der des Vaters, des Vormundes oder des Ehemannes.

Es stand den Vormündern frei, auch erzieherisch einzugreifen. Bei einer Verfehlung des Mündels wurden sie zur Rechenschaft gezogen. Der Vormund, auch *curator* oder *tutor* genannt, war Vaterersatz. So verspricht ein Vormund bei seiner Bestallung am 17. August 1638, er würde sein Amt *stat eines vaters* wahrnehmen. Die Vormünder waren auch für den beruflichen Werdegang ihres Mündels verantwortlich. Sie hatten dafür zu sorgen, dass eine Lehre angetreten wurde. Eine Lehrstelle war mit Kosten verbunden. Der Unterricht sowie Versorgung und Unterbringung im Hause des Lehrherrn mussten bezahlt werden. Ein kleines Vermögen war Voraussetzung, um eine Lehrstelle antreten zu können. Das notwendige Geld wurde aus dem Erbteil des Mündels bestritten. War Bargeld nicht ausreichend vorhanden, dann war eine andere Form der Vergütung möglich. So konnte Ackerland aus dem Erbgut des Mündels zu Verfügung gestellt werden.

Den Lübbecker Protokollen sind keine Hinweise zu entnehmen, ab wann das Mündel als volljährig angesehen wurde.¹¹³ Bezeichnend heißt es in einer Auseinandersetzung zwischen Vormund und Lehrherrn eines Mündels im Protokoll vom 6. Juli 1643, dass *Ihr pu-*

¹¹¹ Wie Anm. 28, Bl. 25', Art. XXV.

¹¹² StadtAL, A 513, Bl. 62.

¹¹³ Der Oldenburger Sachsenspiegel (Codex picturatus Oldenburgensis Cim I 410 der Landesbibliothek Oldenburg, Bl. 24, Art. XVI. Werner Peters und Wolfgang Wallbraun: Text und Übersetzung, S. 58: Nach Einundzwanzig Jahren ist der Mann zu seinen Tagen gekommen.

*pil schon so groß das er sein eigen bestes wüste.*¹¹⁴ Es fehlt die Altersangabe. Es lag im Ermessen des Gerichts, das Mündel wie einen Erwachsenen wahrzunehmen. Entscheidend wird die körperliche Konstitution gewesen sein, die auch im Sachsenspiegel Erwähnung findet. Eine Bildleiste im Oldenburger Sachsenspiegel zeigt einen Mann, der mit dem Zeigefinger auf seine behaarte Achsel zeigt. Bart und Achselbehaarung galten demnach als Zeichen der Volljährigkeit, wenn das Alter nicht bekannt war.¹¹⁵

Es ging in dem am 6. Juli 1643 verhandelten Fall um den Lejrjungen Jobst Feger, der sich bei seinen drei Vormündern beklagt hatte, von seinem Lehrherrn, dem Schneider Kleffmann, nur ungenügend im Handwerk unterrichtet worden zu sein. Stattdessen habe ihn der Meister zu alltäglichen Arbeiten herangezogen. So habe er den vor dem Pflug gespannten Ochsen auf dem Felde antreiben müssen. Im Schneiderhandwerk sei er nur unzureichend unterrichtet worden.

Die Vormünder nahmen sich der Klage ihres Mündels an und brachten den Fall vors Gericht. Es ging um die Rückforderung des Lehrgeldes. Lehrherr Kleffmann gab vor Gericht zu, den Jungen zur Feldarbeit herangezogen zu haben, bestritt jedoch, seinem Lehrauftrag nicht nachgekommen zu sein, und war nicht bereit, Lehrgeld zurückzuzahlen. Das Gericht setzte für den 13. Juli 1643 einen zweiten Termin an. Lehrherr Kleffmann bestand weiter auf vollständige Zahlung des Lehrgeldes. Die Vormünder erklärten sich bereit, im Falle einer Rückzahlung auf einen Teil des Lehrgeldes verzichten zu wollen. Schließlich einigte man sich auf 18 Rtlr, die dem Lehrherrn zugesprochen, aber nicht ausgezahlt wurden. Dem Schneidermeister wurde stattdessen zwei Scheffel Ackerland aus dem Erbe des Mündels zur Nutzung so lange zugesprochen, bis der ausstehende Betrag abgegolten war.

Bruchherren als Sittenrichter

Die eigentliche Aufgabe der Bruchherren war die Überwachung der Lübbecke-Bruchzone mit ihren Wiesen, Weiden und Waldanteilen. Die Herren nahmen aber auch allgemeine polizeiliche Aufgaben wahr, wobei die Kompetenzen nicht klar geregelt waren. Auch anstößiger Lebenswandel war für sie ein Delikt, dem nachgegangen werden musste. Gerüchte, wie sie in dem bis in die Hinterhöfe kleinteilig besiedelten Stadtgebiet die Runde machten, wurden auch den Bruchherren zugetragen.

So ein Fall wurde am 12. April 1638 gerichtsnotorisch. Die Bruchherren wurden vor das Stadtgericht zitiert. Kläger war der Geelgießer¹¹⁶ Matthias Herzog. Er warf den Bruchherren



Lübbecke Zinn aus dem Museumsbestand

¹¹⁴ StadtAL, A 128, Bl. 311'.

¹¹⁵ Wie Anm. 112, Bl. 24'.

¹¹⁶ Messinggießer.

böswillige Nachrede und Amtsüberschreitung vor. Wie er vor Gericht aussagte, war er von den Bruchherren in seinem Haus „mit gewalt“ überfallen, festgenommen und auf das Rathaus verschleppt worden, wo er inhaftiert und beschimpft worden war. Sogar das Essen war ihm verweigert worden, so dass er hatte „hunger leiden mußen“. Die Bruchherren hatten ihm vorgeworfen, mit seiner Magd Anneken Unzucht getrieben zu haben. Wer den Hinweis auf die Vorgänge im Hause des Geelgießers zur richtigen Zeit gegeben hatte, wurde vor Gericht nicht erwähnt.

Der Geelgießer, der plötzlich nach der Aussage der Bruchherren als Beklagter dastand, wies alle Beschuldigung zurück. Die Bruchherren blieben bei ihrer Aussage, dass sie den „Geelgießer bey der hurin im bette befunden“. Geelgießer Herzog gab zwar zu, dass die Magd zu ihm in die Stube gekommen sei, jedoch nur, weil er in den Händen „große schmerzen gefühlet“. Sie habe ihm „Licht gebracht und handreichung gethan aber ein mehres habe er mit Ihr beweißlich nicht Zu thunde gehabt“. Für das Gericht war es eine wenig glaubwürdige Aussage. Die Bruchherren waren sich ihrer Sache nur zu sicher. Zeugen bestätigten die Vorwürfe. Der Tatbestand war für das Gericht eindeutig. Es war



Aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges stammt dieser Ausschnitt aus einer Fensterzierung, die das Reichen eines Getränks zeigt. Museum der Stadt Lübbecke

überzeugt, dass Herzog und seine Magd gegen Anstand und Moral verstoßen hatten, und „der Geelgießer schuldich sey“. Wohl oder übel musste dieser den Bruchherren ein Strafgeld von 50 Rtlr bezahlen. Die rabiaten Maßnahmen bei seiner Festnahme hatte er als gerechte Strafe hinnehmen müssen.

Beleidigungen und Handgreiflichkeiten bei der Bürgerwehr

Obwohl die Stadtmauer nach dem Überfall der Dänen zu Pfingsten 1627 im militärischen Sinne keinen Schutz mehr bot¹¹⁷, war der Wachdienst auf der Mauer nach wie vor Bürgerpflicht. Auf jeden Fall bot der Festungsring noch genügend Schutz vor Räuberbanden. Das Wacheschieben war nicht jedermanns Sache. Langeweile kam auf. Ein böses Wort, eine Beleidigung genügten, um Handgreiflichkeiten auszulösen, besonders dann, wenn Alkohol im Spiel war.

So ein Fall wurde am 12. März 1629 vor Gericht verhandelt. Cord Volmerding hatte gegen Alert Hanenkamp¹¹⁸, seinen Rott-

¹¹⁷ Helmut Hüffmann, Der dänische Überfall auf die Stadt Lübbecke im Jahre 1627 und die Grappendorfschen Forderungen. In: 89. JBHVR (Jg. 2004), S. 113 – 135.

¹¹⁸ Heinrich Hanenkamp im Bürgerbuch in der ersten Aufnahme von 1608 verzeichnet. Name bei der Revision von 1647 nicht geändert. Heinrich Vater von Alert? StadtAL, Bürgerbuch, S. 28, Nr. 59.

meister¹¹⁹, Klage wegen körperlicher Verletzung erhoben. Nach Aussage von Volmerding hatte Hanenkamp die Wache auf der Stadtmauer verlassen und „*sich so doll folgesoffen*“, dass Volmerding ihm nach der Rückkehr Vorhaltungen mit den Worten gemacht, dass es „*Ihme nicht gebühre Von der wacht Zu gehen und die Stadtgesellen allein Zu laßen*“.

Das war für Hanenkamp Vorwurf genug, um auf Volmerding einzuschlagen. Er habe, wie es im Protokoll heißt, „*Vom ledder gezogen*“. Volmerding versuchte, sich zu verteidigen, wurde aber gegen einen Stein gestoßen, fiel zu Boden und wurde unter den Schlägen Hanenkamps so stark verletzt, dass er wochenlang das Bett hüten musste. Kläger Volmerding verlangte die Erstattung aller Kosten, die ihm durch Krankheit und Arbeitsausfall entstanden waren, insgesamt wenigstens 50 Rtlr. Aus Hanenkamps Sicht stellte sich der Vorfall vollkommen anders dar. Er war der Angegriffene und hatte in Notwehr gehandelt. Hanenkamp bat um Abschrift der Anklage und um Zeit, seine Version dem Gericht erneut vorzutragen.

Die Verhandlung wurde am 19. März fortgesetzt. Hanenkamp wies Volmerdings Anklage zurück und erklärte sich für unschuldig, weil er in Notwehr gehandelt habe, was Volmerding bestritt. Der Fall wurde nochmals vertagt.

Bei der nächsten Verhandlung am 26. März 1629 bestand Volmerding weiter auf seiner Forderung. Hanenkamp jedoch beharrte darauf, in berechtigter Notwehr gehandelt zu haben, „*quod vim vi repellere liceat*“¹²⁰, wie es im Protokoll heißt. Das sei er, so Hanenkamp, seinem guten Namen schuldig gewesen. Hanenkamp hatte sich also beleidigt gefühlt und war handgreiflich geworden, was er als sein Recht sah, wobei er sich auf die beiden Zeugen Cord von Wullen und Christoff Wempener berief. Wer den Streit provoziert hatte, war von ihnen nicht zu erfahren gewesen.

Am 12. November 1629 wurde der Fall erneut verhandelt. Die Tatsache, dass Volmerding „*uf der wacht jamerlich verwundet*“ worden, war nicht zu bestreiten. Wie Volmerding aussagte, sei er bereit gewesen, sich mit Hanenkamp zu vergleichen. Dieser habe sich jedoch in Ausreden geflüchtet. Hanenkamp bat das Gericht um einen Terminaufschub von 8 Tagen, der auch gewährt wurde. Sollte Hanenkamp dem Termin nicht nachkommen, so das Gericht, würde er vom Verfahren ausgeschlossen. Ein Protokoll zu dem angesagten Termin ist nicht verzeichnet. Offenbar war Hanenkamp dem Termin ferngeblieben. Der Fall wird ohne weitere Anhörung zu Ende gebracht worden sein. Bei allen Terminen war die Pflichtverletzung Hanenkamps, die Wache verlassen zu haben, unerheblich gewesen und blieb ungesühnt. Eine Klage aus den Reihen der Bürgerwehr hatte nicht vorgelegen.

Ein Fall mit fatalen Folgen wurde am 17. Juni 1646 verhandelt. Kläger war Dietrich (Direk) Toite, Beklagter Tewes Tyleking. Während der Mauerwache war Toite mit seinem Kameraden Linenwefer in Streit geraten war und hatte ihm eine kräftige Ohrfeige¹²¹ verpasst. Jost Klostermann, Halbbruder von Linenwefer, und Tewes Tyleking waren hinzugekommen, um für Linenwefer Partei zu ergreifen. Sie hatten Toite „*blau und blutig*“ ge-

¹¹⁹ Die Bewachung des Festungsringes war in Rotten eingeteilt, denen Rottmeister vorstanden. Helmut Hüffmann, Bruchherren, Vierziger und das Bürgerbuch der Stadt Lübbecke. In: 97. JBHVR (Jg. 2012), S. 127.

¹²⁰ Römischer Rechtsgrundsatz, dass Gewalt durch Gewalt abgewehrt werden darf.

¹²¹ StadtAL, A 128, Bl. 380'. Ebd. heißt es *an den halß geschlagen*. Das ist nicht wörtlich gemeint. Heute noch sprachlich gegenwärtig mit *einen an den Hals kriegen*.

schlagen. Erschwerend kam hinzu, dass Tyleking den Kläger einen „*hexen bruer*“¹²² genannt hatte. Die Schläge konnte Toite noch hinnehmen, aber die beleidigende Anschuldigung nicht, weil sie unabsehbare Folgen haben konnte. Der Fall kam vor Gericht. Es ging jetzt nicht mehr darum, wer den Streit angefangen und wer Prügel bezogen hatte, sondern ob Toite beschuldigt worden war, ein „*hexen bruer*“ zu sein. Toite bestand auf einer gerichtlichen Klärung. Tyleking wies alle Schuld von sich.

Es wurden weitere Zeugen gehört. Dabei stellte sich heraus, dass Alkohol im Spiel gewesen war. Das wurde in einer nachfolgenden Verhandlung am 5. November 1646 bestätigt. Tyleking behauptete, sich nicht erinnern zu können, weil er während des Vorfalles betrunken gewesen sei.¹²³ Inzwischen war der Fall zu einem Nachbarschaftsstreit geworden, in den sich auch die Frauen der Kontrahenten eingemischt hatten. Der Fall stand am 3. Dezember 1646 erneut vor Gericht. Jetzt war Toite „*nomine uxorio*“ erschienen. Er vertrat also seine Frau, die sich auch beleidigt fühlte. Tewes Tyleking war inzwischen in Haft genommen worden, weil er trotz eindeutiger Beweislage nicht geständig war, die schwerwiegende Beleidigung ausgesprochen zu haben, und auch nicht willens war, sie zurückzunehmen.

Tyleking wollte zum Beweis seiner Unschuld sogar die Wasserprobe¹²⁴ auf sich nehmen, um so ein Gottesurteil herbeizuführen. Das Gericht war sich der Sinnlosigkeit dieses Verfahrens bewusst und lehnte ein Wasserurteil ab. Schließlich war Tyleking während des Vorfalls betrunken gewesen. Der Prozess wurde am 24. Februar 1647 fortgesetzt. Toite bestand weiter auf seiner Forderung. Er verlangte die Rücknahme der Beschuldigung. Das Gericht wollte auf jeden Fall einen langen Prozess vermeiden und wies beide Parteien auf die Kosten und Unwägbarkeiten hin, falls der Prozess fortgesetzt würde, und drängte auf einen gütlichen Vergleich. Tyleking räumte endlich ein, „*keineß weges aber solches animo injuriandi, sondern allein ex justo dolore ad retorquendum*“ gehandelt zu haben. Eine Beleidigung war seiner Aussage nach nicht beabsichtigt gewesen, sondern allein der ihm zugefügte Schmerz hatte ihn gerechterweise zur Gegenwehr getrieben. Er reichte Toites Frau die Hand zur Versöhnung und sagte, „*daß Er von Ihr nichts alß ehr Liebes und guteß Zu sagen wüste, auch die Vorigen scheltworte auß Trunckenheit. Alß auch eifer und Zorn geredt.*“ Per Handschlag versöhnte er sich mit ihrem Mann. Auch die Frauen reichten sich die Hände. Das Gericht ermahnte sie, künftig Streit zu vermeiden und gute Nachbarschaft zu halten.

Beleidigungen und Handgreiflichkeiten unter Bürgern

Am 8. Juni 1637 stand eine Beleidigungsklage an. Herbert Besickloh hatte Menß¹²⁵ Becker verklagt. Es ging um eine Geldforderung. Darüber war es in Beckers Hause zu Handgreiflichkeiten gekommen. Becker hatte seinen Kontrahenten einen „*daumen dreyer und suppenfreßer gescholten*“. Diese Beleidigung wollte Besickloh nicht auf sich sitzen lassen, „*weiln er ein redtlich Kerl*“ sei, wie er vor Gericht aussagte. Becker wollte selbst die be-

¹²² Brauer eines Hexentranks.

¹²³ StadtAL, A 128, Bl. 388’.

¹²⁴ Blieb der Beschuldigte unter Wasser, dann war er unschuldig, weil ihn das reine Wasser behalten hatte. Anderenfalls war er schuldig.

¹²⁵ Menzel, Diminutiv, abgeleitet von Hermann.

leidigenden Worte nicht gebraucht haben, räumte aber ein, dass seine Frau sich so geäußert haben könnte. Als Besickloh ihn einen „schelm“ genannt habe, so Becker, sei es zu Handgreiflichkeiten gekommen, wobei er zum Spieß gegriffen habe, denn in seinem eigenen Hause lasse er sich nicht beleidigen. Besickloh konnte jedoch den Spieß an sich reißen, so dass das Schlimmste verhütet wurde. Auch Beckers Frau hatte sich eingemischt und den Kläger einen „schelm“ genannt. Jemanden einen „Schelm“ zu nennen, war eine der übelsten Beleidigungen jener Zeit. Der Angegriffene war damit auf die Stufe eines notorischen Lügners und Betrügers gestellt. „Er lügt wie ein schelm“ heißt es an anderer Stelle.¹²⁶

Das Gericht konnte bei den widersprüchlichen Aussagen keinen Schuldigen ausmachen und gab den Kontrahenten 14 Tage Bedenkzeit. Die beiden Hitzköpfe hielten es dann doch für besser, keinen neuen Termin wahrzunehmen, sondern sich zu einigen. Anzunehmen ist, dass beide außerhalb des Protokolls auf die unangenehmen gerichtlichen Folgen einer Beleidigung hingewiesen wurden. Unnötige Geldstrafen wollte sich keiner einhandeln.

Wenn eine Klärung der Schuldfrage nicht möglich war, blieb es bei Ermahnungen. So auch am 14. November 1644. Der Ort des zu verhandelnden Geschehens war eine Tauffeier im Hause Bölling. Dort gerieten die Kläger Hinrich Schwarte und Hans Eiche mit dem Paten Hans Dolck in Streit. Schwarte fühlte sich von Dolck beleidigt. Das Wort „Esel“ war gefallen. Der Streit eskalierte, nachdem Dolck die Gesellschaft verlassen hatte und in sein Haus zurückgelaufen war, um mit der *spießforke* in der Hand zurückzukommen. Hinrich Schwarte und Hans Eiche wurden angegriffen. Beide, Schwarte und Eiche, erlitten Stichverletzungen. Da sie sich schuldlos angegriffen fühlten, erwarteten sie vom Gericht eine Verurteilung des Täters.

Dolck präsentierte dem Gericht eine völlig andere Version des Tatherganges. Eine Beleidigung unter Verwendung des Schimpfwortes „Esel“ wies er von sich. Er habe sich, so



Bewährte Strafe für Zank und Streit – nicht nur bei Frauen – war lange Zeit die Schandgeige. Lithographie und Druck: E. Nister, Nürnberg, um 1905

¹²⁶ StadtAL, A 128, Bl. 434.

Dolck, mit Jürgen Wessling unterhalten, der mit seiner Frau in Streit geraten war und sie geschlagen habe, was Dolck empörte. Dolck hatte sich seiner Aussage nach dazu mit folgenden Worten geäußert: „*Ey du Schwerharder¹²⁷ was thuste dar?*“ Schwartes Bruder habe sich eingemischt und ihn als „Schwein“ beschimpft. Schwarte und Eiche hätten sich ebenfalls eingemischt, ihn überfallen und auch *mechtig geschlagen*. Er, Dolck, sei in sein Haus geflüchtet, wobei er verfolgt und als „Hexenmeister“ beschimpft worden sei. Zu Recht, *ex justo dolore*, habe er sich wegen der erlittenen Angriffe verteidigen müssen. Dabei habe der eine oder andere etwas abgekrigt. Mit Gewalt und Schelten seien die Kläger über ihn hergefallen. Dolck sah sich als das eigentliche Opfer. Die Verwendung einer *spießforke* wurde von ihm nicht erwähnt. Für beide Versionen, die von Dolck sowie die von Schwarte und Eiche, fanden sich mehrere Zeugen, die die jeweiligen Aussagen bekräftigten. Das Gericht sah sich außerstande, einen Täter auszumachen, da offensichtlich freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen die Zeugen bewogen hatten, dem jeweils Beschuldigten zu helfen und seine Version zu bestätigen. Das Gericht sah von einer Bestrafung ab. Ein Schuldiger war bei dieser streitbaren und streitsüchtigen Gesellschaft nicht auszumachen gewesen. Das Gericht beließ es bei folgender Ermahnung: „*Es ist allen theilen bey Poen 20 thl gebotten handt und mundt zu halten und sich an ein ander nicht zu vergreifen.*“ Eine Schuldzuweisung des Gerichts hätte nur neuen Streit provoziert.

Am 31. Dezember 1645, „*am heiligen Nien Jahrs abent*“, kam es zur Abendstunde gegen 9 Uhr zu einem Streit, der zu einem tragischen Unfall führte. Im Hause Richter in der Nähe des Rathauses hatte sich eine trinkfreudige Gesellschaft eingefunden. Unter den Gästen befand sich auch Kämmerer Johann Caspar Foltermann, Sohn einer stadtbekannteren angesehenen Familie. Es wurde eifrig gezecht. Ein Wort gab das anderen. Schließlich kam es zu einem handfesten Streit zwischen Foltermann und Benedict Schwarze, der in eine Schlägerei ausartete. Schwarze zog das Messer und stach auf Foltermann ein. Der Angegriffene verblutete und starb auf der Stelle. Plötzlich wurde dem Täter klar, was er angerichtet hatte, und floh. Ein Feldscher wurde hinzugezogen. Er stellte in Gegenwart von Zeugen fest, dass der Tote „*einen stich mit dem Messer oben dem Nabel den anderen stich recht ufs Hertz gehabt.*“ Inzwischen hatten sich einige der Männer auf den Weg gemacht, um den Täter ausfindig zu machen. Es war schwer, den Flüchtigen in den winterlichen Straßen und Gassen ausfindig zu machen. Nur eins ließ sich später feststellen. Dem Täter war es gelungen, in der Nähe des Ostertores bei „*Wulffens Mühle*“ die Mauer zu überwinden, den Stadtgraben zu durchqueren und über den Palisadenzaun zu klettern. Seine Spur verlor sich im Dunkel der Nacht. Dem stadtbekannteren Opfer widmet das Protokoll die mitfühlenden Worte: „*Godt Wolle der armen Seele des erstochenen gnedigh undt Barmhertzig Zur ewigen freide sein.*“

Am 23. Oktober 1651 war ein Fall von Selbstjustiz Gegenstand der Klage. Jacob Homborg hatte die Frau des Heinrich Meyer verklagt, weil diese den verstorbenen Sohn des Klägers *bezüchtiget* hatte. Sie hatte ihn erwischt, wie er dabei war, Mist¹²⁸ aus ihrem „*geist garten*“, dem Garten am Hl.-Geist-Hospital vor dem Ostertor, zu stehlen. Kurzerhand hielt sie den Dieb fest und verabreichte ihm eine Tracht Prügel. Zeuge der Selbstjustiz war ihr Mann. Daraufhin erhob der Vater des Jungen Klage vor dem Stadtgericht, das diese Art

¹²⁷ Zänkischer Mann.

¹²⁸ Zur Bodendüngung.



Ostertor und eine der südlich davon gelegenen Mühlen an der Ronceva,
Detail aus dem Stadtmodell im Museum der Stadt Lübbecke

von Selbstjustiz zurückwies. Beide, Heinrich Meyer und seine Frau, wurden für schuldig befunden. Sie hatte mit Duldung ihres Mannes in Selbstjustiz gehandelt. Er hatte die Züchtigung zugelassen, statt den Diebstahl dem Gericht anzuzeigen. Wie das Gericht feststellte, lag das Recht, eine Züchtigung anzuordnen, nur beim Stadtgericht. Von einer Strafe für das Ehepaar Meyer sah das Gericht ab, wobei die Schadensregulierung noch ausstand.

Streit um Kirchenstühle

Wiederholt kam es zum Streit um Kirchenstühle.¹²⁹ Es gab

begehrtere Kirchenstühle, die eine gute Sicht in den Kirchenraum boten und außerdem den Rang der Besitzer in der Bürgerschaft gebührend hervorhoben.

Am 1. Mai 1634 hatte das Gericht über einen Streit um zwei frei gewordene Kirchenstühle zu entscheiden. Hartke Schnelle und Hinrich Kramer beanspruchten nach einem Erbstreit¹³⁰ für ihre Familien einen „*manstant*“ und einen „*frawenstant*“.¹³¹ Eindeutige Beweise konnten beide Seiten nicht vorbringen. Die Kontrahenten waren nicht bereit, auf ihre Ansprüche zu verzichten, und schoben sich gegenseitig die Beweislast zu. Um den Streit zu beenden, entschied das Gericht im Einvernehmen mit den Kontrahenten, das Losverfahren einzusetzen. Zwei Zettel wurden markiert und in einen Hut gelegt. Die Auslosung wies Schnelle den Frauenstuhl und Kramer den Männerstuhl zu.

Am 3. Juli 1634 war wieder ein Kirchenstuhl Gegenstand der Klage. Hinrich Richter hatte Albert Knollmann und Stats Holte angeklagt. Hinrich Richter beanspruchte den umstrittenen Stuhl für seine Frau mit der Begründung, seine Vorfahren hätten ihn schon seit Jahren besessen. Seine verstorbene Mutter, so Hinrich Richter, habe den Stuhl seiner Frau vermacht, die ihn auch regelmäßig beim Kirchgang benutzt habe. Als seine Frau am vergangenen Himmelfahrtstag den Sitzplatz habe einnehmen wollen, seien „*Stats Holte und der Volckerschen dochter*“¹³² ihr jedoch zugekommen, um den Platz für sich zu beanspruchen. Am folgenden Sonntag war die vor zwanzig Jahren angefertigte Bank entfernt und der Familie Richter ins Haus geschickt worden mit der Bemerkung, auf die Bank künftig zu verzichten. Richter bekräftigte seine Klage mit der Bemerkung, dass sein Vater

¹²⁹ StadtAL, A 295, Bl. 2 ff (Kirchenstuhlregister).

¹³⁰ StadtAL, A 128, Bl. 168’.

¹³¹ Ein Gestühl für Männer und eins für Frauen.

¹³² Vermutlich nahe Verwandte der Beklagten.

den Stuhl über 40 Jahre in Besitz gehabt habe und jede seiner drei Frauen den Stuhl unangefochten benutzt habe.

Der Beklagte hielt dagegen, dass seine Familie ein Erbrecht auf den Stuhl habe und als „*principal erben*“ anzusehen sei. Damit war auch gesagt, dass die Familien des Klägers und des Beklagten miteinander verwandt waren. Das Gericht entschied „*bey dem Kirchenstande quaestionis*“ zugunsten des Klägers. Die Beweislage der Beklagten wurde als unzureichend zurückgewiesen. Es fehlten vor allem schriftliche Beweise und genaue Zeitangaben. Sollte sich für den Beklagten eine bessere Beweislage ergeben, so das Gericht, sei eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich.

Streit um Heergewäte und Gerade

Die Gerade¹³³ umfasste die Grundausrüstung eines Haushaltes, gehörte zum unmittelbaren Tätigkeitsfeld der Hausfrau und war aus dem Erbe auszusondern. Sie wurde nach dem Tode ungeteilt an die nächste weibliche Verwandte, gewöhnlich an eine der Töchter, weitergereicht. Das Heergewäte¹³⁴, die Kriegsausrüstung eines waffenfähigen Mannes mit den dazugehörigen Utensilien, war wie die Gerade vom eigentlichen Erbe zu trennen und dem nächsten männlichen Verwandten, gewöhnlich einem Sohn, weiterzureichen. Heergewäte und Gerade gehörten zur Grundausrüstung eines Bürgerhauses oder adeligen Gutes. Sie wurden landschaftlich unterschiedlich erfasst.

Zum Heergewäte eines bürgerlichen Haushaltes gehörten aber auch die Gerätschaften zur Ausübung eines Handwerkes.¹³⁵ Alle Gegenstände, ob Waffen, Zubehör oder Handwerkszeug, gingen im Idealfall vom Vater auf den erbenenden Sohn über.

Die anfangs erwähnten Protokolle fallen überwiegend in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Waffen, die zur Ausrüstung der Bürger gehörten, gab es in jedem Hause, das volles Bürgerrecht genoss. Falls das Heergewäte nicht in direkter männlicher Folge weitergereicht werden konnte, war es nicht ungewöhnlich, die Erbfolge vorab gerichtlich festlegen zu lassen. β

Am 6. August 1639 übertrug Johann Stahl sein Heergewäte seinem Enkel Jo-



Altes Leinen aus dem Bestand des Museums der Stadt Lübbecke

¹³³ Schafe, Gänse, Bettzeug, Garn, Leinen, Frauenkleidung, Schmuck, Sessel, Truhen gehörten zum Gerade.

¹³⁴ Pferd mit Sattel, Schwert, Rüstung, Bettzeug, Tischlaken, zwei Waschsüsseln, ein Handtuch gehörten zum Heergewäte.

¹³⁵ Vgl. Rechtsbuch der Stadt Herford, Kommentarband, Bielefeld 1989, S.71 ff.

hann Alemann. Der Rechtsakt fand nicht im Rathaus, sondern in Grappendorfs Hof¹³⁶ vorm Kamin statt. Obwohl Johann Stahl erkrankt war, hatte er alles selbst angeordnet. Das Stadtgericht setzte sich aus den beiden Kämmerern Foltermann und Nagel, Stadtschreiber Pohlmann sowie den beiden Ratsherren Weddig und Meyer zusammen. Teile des Heergewätes sind nicht genannt. Sie waren ohnehin bekannt. Nach der gewählten Lokalisation zu urteilen, dürfte es sich bei Johann Stahl um den Verwalter des Grappendorfschen Gutes gehandelt haben.

Die Weitergabe von Heergewäte und Gerade führte häufig zu Streit innerhalb der Familie und der Verwandtschaft. Wie die folgenden Beispiele zeigen werden, gab es Wege, die Weitergabe an nahe Verwandte zu verhindern. Ein solcher Fall wurde am 5. Februar 1631 vor dem Stadtgericht verhandelt. Hermann Meyer bat um die Aushändigung des Heergewätes seines verstorbenen Halbbruders Thomas Habbe. Dessen Witwe hatte eine Herausgabe abgelehnt und erklärt, dass ihr verstorbener Mann ihr und seinem Kinde¹³⁷ das Heergewäte „und alles was er hatte auch den Stuhl in der Kirchen“ schon zu Lebzeiten übertragen habe. Die Zeugen Gabriel, Johannes Alemeyer sowie Schulmeister und Pastor Johannes Grote beeideten vor Gericht die Aussage der Witwe. Thomas Habbe hatte in Gegenwart der Zeugen auf dem Krankenlager, „Worinn er ufrecht gesessen“, in Erwartung des nahen Todes Frau und Kind als Erben seiner Habe und seines Heergewätes eingesetzt. Die Zeugen waren glaubwürdig. Das Gericht entschied zugunsten der Witwe. Sie blieb im Besitz des Heergewätes ihres Mannes. Die Weitergabe war noch zu Lebzeiten geregelt worden.

Diese Form der Weitergabe wurde juristisch als „*donatio inter vivos*“, als Schenkung unter Lebenden, bekannt und von Gerichten anerkannt. Der Kläger, Hermann Meyer, war in der sicheren Annahme vor Gericht gegangen, dass ohne Ausnahme nur einem männlichen Erben das Heergewäte zukomme. Das wäre der Fall gewesen, wenn sein Halbbruder ohne Vermächtnis gestorben wäre. Die Familie des Verstorbenen hätte in einem solchen Falle den Verlust hinnehmen müssen. Auffallend ist, dass bei den eingesetzten Erben des Thomas Habbe nur von „dem Kinde“ die Rede ist, ohne das Geschlecht zu erwähnen. Wurde vermutlich so formuliert, um einem Einspruch vorzubeugen?

Auch die Weitergabe der Gerade führte häufig zu interfamiliären Streitigkeiten, die, falls keine Einigkeit erzielt werden konnte, vor dem Stadtgericht endeten. Um sicher zu gehen, ließ manche Hausfrau ihre Gerade vom Stadtgericht erfassen und bestätigen¹³⁸, um der Familie spätere Auseinandersetzungen zu ersparen. Ebenso wurde mit dem Heergewäte verfahren. Es wurde mit allen Mitteln versucht, Heergewäte und Gerade im Haushalt zu halten. War das nicht möglich, dann wurden der Gerade oder dem Heergewäte möglichst viele Stücke entzogen.

Am 7. Dezember 1634 wurde ein solcher Streitfall vor Gericht verhandelt. Die Frau des Arnt Kock war verstorben. Ihre Schwester, die Witwe Nothake, erhob Anspruch auf die Gerade. Es ist davon auszugehen, dass der beklagte Arnt Kock keine Töchter hatte, die

¹³⁶ Heute Bürgerbegegnungszentrum an der Gerichtsstraße.

¹³⁷ Vermutlich ein Mädchen. Bei einem Jungen wäre die Erbfolge geregelt gewesen.

¹³⁸ StadtAL. A 578. Ebd. sind zahlreiche Fälle aufgeführt.

ihre Mutter hätten beerben können. Der Beklagte gab an, dass Teile der Gerade schon zu Lebzeiten seiner Frau und seiner Schwiegermutter verkauft worden seien.

Das Gericht befragte Kocks alte Magd, die jedoch keine erschöpfende Auskunft zu geben vermochte. Sie erinnerte sich nur an einige Bettlaken und Hemden. Sie wusste weiter zu berichten, dass sie für den Hausherrn leinene Hemden genäht habe. Damit war ein Teil der Leinwand aus der Gerade ausgeschieden und in das Heergewäte des Mannes gewechselt. Das beste Hemd, so die Magd weiter, habe ihre Herrin aus Mangel an Geld an einen Soldaten abtreten müssen. Weitere Teile seien verkauft worden. Weiter erklärte die Magd, dass sie an Leinen, Wolle oder Seide nichts gesehen habe. Sie selbst habe Leinen in Empfang genommen, weil es ein Teil ihrer Entlohnung gewesen sei. Die Gerade ihrer Hausherrin war nach Aussage der Magd aufgelöst worden.

Offensichtlich hatte der Hausherr schon vor dem Tode seiner Frau für die Auflösung der Gerade gesorgt, um so unnötigen Abgang von Vermögen an Verwandte zu vermeiden. Er wurde vom Gericht verpflichtet, noch vorhandene Teile der Gerade zusammenzufassen, damit die Klägerin entschädigt werden konnte.

Abschaffung von Heergewäte und Gerade

Bevor Heergewäte und Gerade im Jahre 1751 regierungsamtlich abgeschafft wurden, hatte man zu rechtlichen Mitteln gegriffen, um eine Erbfolge durch Verwandte zu verhindern. Ein Ausweg war, wie schon gesagt, das Heergewäte oder die Gerade „*per donatorem inter vivos*“ für das eigene Haus zu sichern. Zur Übergabe gehörten symbolische Gesten wie die Schlüsselübergabe.¹³⁹ Eine Sammlung von Testamenten im Stadtarchiv Lübbecke informiert über diese Form der Weitergabe zu Lebzeiten.¹⁴⁰

Die Amtspersonen konnten zur Errichtung der testamentarischen Verfügung ins Haus gebeten werden, gewöhnlich der Sekretär oder Kämmerer sowie ein Senator. Die Lokalität wurde in einem solchen Falle genau angegeben. So heißt es in der Verfügung des Peter Henrich Meyer, Kämmerer des Lübbecker St.-Andreas-Stiftes¹⁴¹, und seiner Frau Margaretha Elisabeth Walbaum vom 6. Dezember 1741: „... *in seinem hause auff der Stube Eingang des hauses zur rechten handt*“¹⁴². Die Eheleute Meyer erklärten, „*sich einander ihr hergewette und gerade aufzutragen.*“ In Gegenwart der Amtspersonen, Kämmerer Lükler und Senator Pohlmann „*gaben sich die genannten Eheleute die hände und bedankten sich gegen einander vor solcher Schenkung.*“

Lag eine schwere Erkrankung vor, die auf ein nahes Ende deutete, war neben den Amtspersonen auch der Stadtprediger zugegen. So auch, als Bäcker Friedrich Fortmeyer und seine Ehefrau Margaretha von Bieren am 21. März 1740 ihr Heergewäte und Gerade gegenseitig auftragen ließen, ist die Örtlichkeit, wie folgt, protokolliert: „(...) *in ihrem hause*

¹³⁹ StadtAL, A 577, Bl. 55 ff.

¹⁴⁰ StadtAL, A 577 und 893, Bl. 102 ff.

¹⁴¹ Maria Spahn, Das Kollegiatstift St. Andreas zu Lübbecke. In: Mindener Beiträge 17, Minden 1980, S. 63 f. Meyers Haus lag an der Tonstraße nach der damaligen Zählung Nr. 140, heute Tonstraße 1. Nähere Angaben in: StadtAL, A 476, Bl. 162’.

¹⁴² StadtAL, A 577, Bl. 21.

*auff dem bett in der Cammer an der kleinen stube Eingang des hauses zur rechten handt*¹⁴³. Die Fortmeyers hatten keine Töchter. Es war also zu befürchten, dass weibliche Verwandte Anspruch auf die Gerade erheben könnten.

Die vielen Streitigkeiten um Gerade und Heergewäte veranlassten die Regierung, beide nicht mehr als getrenntes Erbgut zu betrachten, sondern dem allgemeinen Erbe zuzuschlagen. Am 13. Januar 1751 wurde das bisher im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg „*üblich gewesene Gerade- und Heergewette-Recht*“ per Dekret abgeschafft, weil es in vielen Familien zu „*unseligen Feindschaften*“ geführt hatte.¹⁴⁴ Die dem Fiskus entgangenen Gerichtsgebühren wurden von der Stadt Lübbecke mit einem einmaligen Betrag von 40 Rtlr abgegolten. Stadtprediger Frederking verlas das Dekret im sonntäglichen Gottesdienst am 18. Januar 1751.

Verletzung von Bruchrechten

Das Lübbecker Bruch wurde von den Schützenmeistern und ihren Helfern, den Scheffern, kontrolliert. Die von ihnen verhängten Strafen wurden gewöhnlich akzeptiert. Schützenmeister und Scheffer hatten das Recht, an Ort und Stelle Pfändungen vorzunehmen. Das wollte jeder Bruchberechtigte nach Möglichkeit abwenden. Das Pfandgut, Vieh oder Handwerkszeug, wurde auf Jahr und Tag im Pfandstall in Lübbecke aufbewahrt, wo es wieder eingelöst werden konnte. Geschah das nicht, dann wurden die Pfandstücke versteigert. Das Vieh, ob Kuh oder Schwein, wurde, falls nicht eingelöst, öffentlich geschlachtet. Das Fleisch wurde dem Armenhaus, dem Hl.-Geist-Hospital, zugeführt.

Ein Fall missbräuchlicher Bruchnutzung wurde am 24. Oktober 1629 vor dem Stadtgericht verhandelt. Schüttemeister¹⁴⁵ und Scheffer hatten zur Mastzeit im Herbst „*schweine und einen behren*¹⁴⁶ *uf der haustede*¹⁴⁷ *befunden*“. Die Lübbecker Meister und ihre Helfer hatten die Schweine „*schütten*“ lassen. Sie waren also gepfändet und dem Pfandstall, dem „*schüttstall*“, zugeführt worden. Angeklagt war das Gut Obernfeldel, das widerrechtlich Mastschweine eingetrieben hatte. Caspar Lieon¹⁴⁸, Verwalter des Gutes, war namentlich angeklagt. Zusätzlich zu den Schweinen des Gutes waren Schweine aus Isenstedt und Frotheim¹⁴⁹ eingetrieben worden und Tag und Nacht auf der Hausstätte und im Bruch gewesen, dort, wo das Gut Obernfeldel kein Weiderecht hatte.

¹⁴³ StadtAL, A 577, Bl. 18 f. Das Haus lag an der Langen Straße und war 1967 vom Kaufhaus Deerberg überbaut worden.

¹⁴⁴ Wöchentliche Mindisch-Ravensberg-Tecklenburg und Lingische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten, 1. Februar 1751, Nr. 5. In: StadtAL, A 478, Bl. 9 ff.

¹⁴⁵ StadtAL, A 128, Bl. 75. Die Bezeichnung drückt das Pfändungsrecht aus. Es dürften die Schützenmeister gemeint sein.

¹⁴⁶ Gemeint ist ein Eber.

¹⁴⁷ Waldstück nördlich von Lübbecke. Heute noch so benannt.

¹⁴⁸ StadtAL, A 128, Bl. 111. Ebd. als Verwalter des Gutes Obernfeldel bezeichnet. Nachname französisiert aus dem Hausnamen „Löwe“.

¹⁴⁹ Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, A 200 I, 2644 (Lagerbuch Amt Reineberg, Vogtei Gehlenbeck). In Isenstedt und Frotheim gab es gutshörige Höfe von Obernfeldel.

Verwalter Lieon gab zu, dass Obernfelde in der Hausstätte nicht weideberechtigt sei. Der Hirte sei sich dessen nicht bewusst gewesen. Lieon wollte die Angelegenheit so schnell wie möglich aus der Welt schaffen. Damit die Schweine wieder frei gegeben wurden, war er bereit, ein Strafgeld, das „*schüttegeld*“, für die Auslösung der Tiere zu bezahlen. Die Mast wurde extra berechnet. 5 ½ Scheffel Eicheln hatten die Schweine nach Schätzung des Gerichts aufgefressen. Der Schadensbetrag wird in dem Protokoll nicht genannt. Er wird Verhandlungssache zwischen dem Verwalter und der Stadtverwaltung gewesen sein. Der Gutsverwalter wurde ermahnt, künftig das Lübbecke Weiderecht zu achten. Der Besitzer des Gutes, Stats Balthasar von Wulffen, wird in dem Protokoll nicht genannt. Es ist anzunehmen, dass er persönlich nicht anwesend war. Er stand möglicherweise wie seine Brüder in Kriegsdiensten.¹⁵⁰



Silbermünze aus dem Dreißigjährigen Krieg aus dem Museum der Stadt Lübbecke

Lübbecke Markengut

Die Stadt Lübbecke verfügte über ein umfangreiches Markengebiet, an dem über 30 Dörfer und Bauerschaften Nutzungsrecht hatten. Die Stadt vergab die Zuschläge und gab damit Markenland zur Rodung frei. Grundherrin blieb die Stadt. Verkauf von Markengut musste vom Stadtgericht genehmigt und bestätigt werden. Am 7. April 1630 verkaufte Richard im Syke im Namen seiner Frau Grete dem Ludolf Büschenfeld und seiner Frau Anne Haus und Garten in Beendorf¹⁵¹ unter der Bedingung, den Lübbecke Markenherren künftig Markenzins und Weinkauf zu zahlen. Die Besitzübergabe geschah auf Anordnung des Gerichts „*vermittelst Intastung eines huthes*“.

Die Lübbecke Markenherrschaft war darauf bedacht, den Einfluss der Guts- und Grundherren auf die Rodungsstätten in der Mark zu begrenzen. Die Gutsherren, auch wenn sie zum Lübbecke Markenverband gehörten, waren darauf bedacht, Eigenhörige, die nicht zum Erbe gekommen waren, auf Markenland anzusiedeln, um durch Ansiedlung ihre Gutsherrschaft zu vergrößern.

Auch Gutsbezirke konnten Anlass zur Klage geben. Am 8. März 1628 machte sich eine hochrangige Kommission der Stadt Lübbecke unter Führung von Bürgermeister Benedikt Korff auf den Weg zum nahe gelegenen Gut Obernfelde, um hier einen Schnatgang vorzunehmen. Einige ortskundige Bürger hatten sich der Kommission angeschlossen. Abzäunungen wurden in Augenschein genommen. Land war eigenmächtig dem Gutsbezirk zugeschlagen worden. Die Umzäunung wurde niedergerissen, eine neue Schnat gehauen und festgelegt, um das Land wieder der allgemeinen Markenbewirtschaftung zuzuführen.

¹⁵⁰ Epitaph der Offiziere August Balthasar und Christian v. Wulffen in der St.-Andreas-Kirche in Lübbecke.

¹⁵¹ Beendorf in Oberbauerschaft, Amt Hüllhorst.

Der Schnatgang am Gut Obernfelde wurde wegen seiner allgemeinen Bedeutung für die Markenbewirtschaftung auch im Stadtbuch vermerkt.¹⁵²

Ein ähnlicher Fall, bei dem es um Besitzvergrößerung ging, wurde am 2. Februar 1634 verhandelt. Caspar Lieon, Verwalter des Gutes Obernfelde, wandte sich gegen die Behauptung des Hartke Glauert, dass ein Teil seiner Besitzung, nämlich das Backhaus und die von seiner Mutter bewohnte Leibzucht, nicht zum Gut Obernfelde gehören würden, sondern mit Zustimmung der Lübbecker Markenherren auf Lübbecker Markengrund errichtet worden seien. Dafür bezahle er regelmäßig Markenzins an die Stadt Lübbecke, so Glauerts Aussage vor dem Stadtgericht. Damit war die Klage des Gutsverwalters abgewiesen. Ein solcher Fall durfte nicht in Vergessenheit geraten. Er wurde zu den Fällen genommen, die im Protokollbuch auf der Innenseite des oberen Buchdeckels gesondert aufgelistet sind. Versuche adeliger Häuser, ihren Besitz, mit welchen Mitteln auch immer, auf Kosten der Mark zu vergrößern, stießen regelmäßig auf den Widerstand der Lübbecker Stadtverwaltung. Die Örtlichkeit des Hofes Glauert wird nicht näher beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass es sich um den Hof Glauert in Blasheim an der Eikeler Straße handelt.

Kriegsschäden

Im Jahre 1636 waren die Stadtverwaltung und damit das Gericht zeitweise außer Kraft gesetzt. Das Jahr war von wechselnden Besatzungen geprägt. Ob kaiserliche, polnische oder schwedische Truppen sich einquartierten, die aufzubringenden Kosten waren beträchtlich.¹⁵³ Bei den Verhandlungen mit den Kaiserlichen war Bürgermeister Strohwald als Geisel genommen und erpresst worden. Auch anderen führenden Persönlichkeiten war es nicht besser ergangen. Alle Besatzungen hatten eins gemeinsam, Machterhalt und die rücksichtslose Ausbeutung von Stadt und Land.

Am 21. November 1636 fand eine Gerichtsverhandlung statt, die sich mit Einquartierungsschäden befasste, die unter den Kaiserlichen vor einigen Wochen entstanden waren. Kläger waren Cord Tyleking, Beklagter Lüdeke Meyer. Beide hatten einem Offizier Quartier gewähren und ihn unterhalten müssen. Dieser hatte Tyleking einen Betrag von 9 Rtlr „abgenötigt“. Das erpresste Geld hatte der Offizier an Meyer weitergereicht als Entschädigung für zugefügte Schäden. Tyleking war verärgert darüber, wie sich beide, Offizier und Nachbar, verhalten hatten, und verlangte von Meyer die Hälfte der Summe zurück. Der Schaden war beträchtlich. Drei Kühe und einige Schweine waren geschlachtet worden. Aus welchen Ställen das Vieh stammte, kann nur vermutet werden. Nähere Angaben fehlen im Protokoll. Meyer verweigerte eine Teilrückzahlung. Laut Zeugenaussage hatte der Adjutant des Offiziers gesagt, beide, Tyleking und Meyer, sollten sehen, wie sie sich einigten. Ob Tyleking jemals entschädigt wurde, ist den Protokollen nicht zu entnehmen.

Die Schweden waren während des Krieges zu einer Landplage geworden, die den Übergriffen der Kaiserlichen und ihrer Verbündeten in nichts nachstanden. Übergriffe waren alltäglich. Vieh, Ernte und Vorräte waren vor ihnen nie sicher. Darunter hatten Bauern und Bürger zu leiden. Das hatte auch Bauer Johann Lange aus Twiehausen erfahren müssen. Schwedische Soldaten hatten ihm das einzige Pferd, das er besaß, geraubt.

¹⁵² StadtAL, Stadtbuch, S. 170.

¹⁵³ Ebd., S. 111 f.

Am 19. September 1640 erschien Bauer Lange aus Twiehausen vor dem Lübbecke Stadtgericht, um einen Schaden anzuzeigen, der ihm „*vom Schwedischen Volcke*“ im Herbst vor etwa drei Jahren zugefügt worden war. Sein einziges Pferd war ihm bei der Arbeit auf dem Felde „*fur den pflug weghgenommen*“ worden. Die Schweden hatten das Pferd an den Nächstbesten verhökert. Auf Umwegen war das Pferd nach Lübbecke weiterverkauft worden. Davon hatte Lange Nachricht erhalten. Für den Bauern gab es untrügliche Kennzeichen, die keinen Zweifel daran ließen, dass das Pferd ihm gehörte. Es hatte unverwechselbare Narben, „*ein schmarren*“ und „*ein schließen im ohr*“.¹⁵⁴ Das Alter des Pferdes gab der Bauer vor Gericht mit zehn, vielleicht elf Jahren an. Als Zeugen nannte der Kläger Adam Schaper aus Twiehausen und Engelke Möller aus dem benachbarten Kempringen. Bauer Lange bat um „*restitution*“. Das Gericht gab ihm Recht, verlangte aber Erstattung der Unterhaltungskosten.

Kriegsschäden belasteten jede Familie und führten zu Unmut und Streitigkeiten. Ein solcher Streit wurde am 18. Juni 1646 verhandelt. Die Kinder des verstorbenen Cord Warmann hatten ihre Stiefmutter wegen Erbensprüchen verklagt. Die Stiefmutter erklärte, dass „*bey diesen Kriegs Zeiten alles entfrombdet*“ sei und sie deshalb nichts zu vergeben habe. Außerdem habe sie noch ein Kind aus der Ehe mit Cord Warmann zu versorgen. Es waren bei allem Unglück noch Schulden zu bedienen, die auf dem verwüsteten Haus lagen. Die Kinder gaben an, dass sie das elterliche Haus hätten verlassen müssen, ohne entschädigt worden zu sein. Sie hatten aber schon vorher versucht, Erbteile an sich zu bringen.¹⁵⁵ Außerdem verlangten sie von der Stiefmutter, die auf dem Anwesen liegenden Schulden abzutragen. Das Gericht sah nur einen Ausweg bei Berücksichtigung aller Schäden und Schulden, die der Krieg den Warmanns zugefügt hatte. Die verwüstete Wohnstätte sollte geschätzt, „*auch das Landt wieder bey das Hauß gebracht*“ werden. Vorrangig waren die Gläubiger zu befriedigen. Der Rest sollte „*pro rata*“, also dem Anteil entsprechend, unter den Kindern aus beiden Ehen verteilt werden.

Am 19. August 1648 mussten die Besitzverhältnisse eines Hauses geklärt werden, das dem verstorbenen Johann Meyer gehört hatte und während der „*Kriegeß Unruhe*“ verwüstet worden war. Die Bürgerstätte war unbewohnt und einsturzgefährdet. Nachbarn hatten sich an die Stadtverwaltung mit der Bitte gewandt, die Besitzverhältnisse zu klären. Sie befürchteten wegen der unwirtlichen Nachbarschaft eine Wertminderung ihrer Häuser. Die Stadtverwaltung bereitete eine öffentliche Bekanntmachung vor, um mögliche Erben und Gläubiger ausfindig machen zu können. Mehrmalige Abkündigungen während der Gottesdienste blieben erfolglos. Niemand hatte sich gemeldet. Das Haus wurde per öffentlichen Anschlag zum Kauf angeboten. Eine Schuldforderung von 40 Rtlr war zu begleichen. Die Gläubiger hatten eine Übernahme des Hauses abgelehnt. Weitere mündlich vorgetragene Ansprüche konnten schriftlich nicht belegt werden und wurden abgewiesen. Bürgermeister Nagel gelang es schließlich unter Zustimmung des Rates und der Schützenmeister, einen Käufer zu finden, nämlich Peter Welpott. Er erwarb das Anwesen samt einem Kirchenstuhl für Männer an „*der Thoren Dhör*“¹⁵⁶ und, falls vorhan-

¹⁵⁴ Eine längliche Narbe und eine Kerbe am Ohr.

¹⁵⁵ StadtAL, A 128, Bl. 218'.

¹⁵⁶ Gemeint ist die heute zugemauerte „Totentür“, eine Verbindungstür zwischen Kirchenraum und einem Anbau außerhalb des Kirchenraumes zur Aufbahrung. Fälschlich als Scharfrichtertür bezeichnet. Sie befindet sich in der Westwand des nördlichen Seitenschiffes.

den, einen Kirchenstuhl für die Frauen. Welpott versprach, das baufällige Haus abzustützen und zu reparieren.

Am 27. November 1651 wurde die Klage des Eberhard Hohenkirche verhandelt. Verklagt war die Witwe Gilthus. Sie war Schuldnerin des Klägers und mit einer Rückzahlung von 6 Rtlr jährlich in Verzug. Eine Schuld von 42 Rtlr hatte sich angesammelt. Die Witwe bestritt die Gültigkeit der Forderungen nicht. Die „*vorgewesenen beschwerlichen Zeiten*“, wie sie aussagte, waren der Grund für ihre Zahlungsunfähigkeit gewesen. Kläger Hohenkirche bestand auf vollständiger Rückzahlung. Die Witwe besaß Ländereien, die das Gericht zur Schuldenentlastung „*pro quota in solutum*“ heranzog. Der Gläubiger sollte mit Grund und Boden anteilmäßig entschädigt werden. Auf eine Barzahlung wurde also verzichtet. Die Witwe hatte dem Urteil zufolge zusätzlich zu den Kriegsschäden einen weiteren Schicksalsschlag hinnehmen müssen. Sie verlor einen Teil ihrer Ländereien und damit einen Teil ihres Lebensunterhalts.

Das Fürstentum Minden wird brandenburgisch

Im Jahre 1650 erfolgte die Übergabe des Fürstentums Minden an das Kurfürstentum Brandenburg. Am 1. Februar 1650 nahm der Kurfürst Minden als sein Erbfürstentum in Besitz. Empfangen wurde er von der Mindener Delegation am Turm in Falkendiek, einem Außenposten der Stadt Herford.¹⁵⁷

Verarmt und kriegsmüde schrieb der Lübbecker Stadtsekretär am 14. Februar 1650 in das Protokollbuch:

*„Besser ist friede mit gefehrlichkeit
ALB kriegh mit eitel gerechtigkeit.“*



Lübbecker Marktplatz Richtung Westen. Zeichnung: Helmut Hüffmann

Lübbecke, im August 2022

Autor: Helmut Hüffmann

Bildnachweise und Copyright, soweit nicht anders angegeben: Stadtarchiv Lübbecke

¹⁵⁷ StadtAL, Stadtbuch, S. 208.